
GEMEINDE BOCKHORN



Landkreis Friesland

Anlage 5

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 83
"Windpark Grabstederfeld"

Entwurf

Stand:

30. April 2025

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



INHALTSÜBERSICHT

1.0	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2.0	HINWEISE ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	1
2.1	Zielsetzung	1
2.2	Rechtliche Grundlagen	1
3.0	METHODISCHE VORGEHEN	4
3.1	Datengrundlagen und Abgrenzung der Untersuchungsgebiete	5
3.2	Projektbezogene Wirkfaktoren	5
3.3	Vermeidungsmaßnahmen	7
4.0	BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENEN ARTEN	9
4.1	Prüfung der Zulässigkeit des Eingriffs	9
4.2	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
4.3	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
4.3.1	Säugetiere	10
4.3.2	Amphibien und Reptilien	12
4.3.3	Insekten	13
4.4	Bestand und Betroffenheit der Arten nach EU-Vogelschutzrichtlinie	13
4.4.1	Brutvögel	13
4.4.2	Gastvögel	43
4.5	Sonstige streng geschützte Arten	47
5.0	ZUSAMMENFASSUNG	47
6.0	QUELLENVERZEICHNIS	50

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Baubedingte Wirkfaktoren	5
Tab. 2: Anlagebedingte Wirkfaktoren	6
Tab. 3: Betriebsbedingte Wirkfaktoren	6
Tab. 4: Nachgewiesenes Artenspektrum mit Gesamthäufigkeiten	10
Tab. 5: Potenziell planungsrelevante Brutvogelarten	13
Tab. 6: Bewertungsrelevante Gastvögel	43

1.0 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Bockhorn beabsichtigt auf ihrem Gebiet die Errichtung von sechs Windenergieanlagen (WEA) im Bereich Grabstederfeld. Hierfür erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 "Windpark Grabstederfeld". Im Rahmen der Aufstellung wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (im Folgenden auch kurz **saP** genannt) durchgeführt und vorliegend dokumentiert.

Auf Ebene des Bebauungsplanes werden in der vorliegenden saP die Auswirkungen von sechs geplanten Windenergieanlagen auf die Vorkommen von Flora und Fauna im Wirkungsbereich berücksichtigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 83 "Windpark Grabstederfeld" umfasst eine Fläche von rd. 72,5 ha, die nur zu einem geringen Teil für die neuen Windenergieanlagenstandorte und deren Erschließung baulich beansprucht wird. Im Rahmen faunistischer Erfassungen wurden besonders oder streng geschützte Tierarten gemäß § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG festgestellt, deren Vorkommen zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein potenzielles Planungshemmnis darstellen. Um dieses Planungshindernis zu beseitigen, ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Vorschriften des europäischen Artenschutzes eingehalten werden. Dieser Nachweis soll im Rahmen der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erbracht werden.

2.0 HINWEISE ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

2.1 Zielsetzung

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ermittelt und dargestellt.

Werden die Verbotstatbestände erfüllt, wird im Weiteren geprüft, ob die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG gegeben sind (Prognose zu einer Ausnahmen nach § 45 BNatSchG).

2.2 Rechtliche Grundlagen

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über die in der saP zu berücksichtigenden rechtlichen Rahmenbedingungen gegeben. Der textliche Inhalt ist u. a. den „Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ des BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM (StMB) Fassung mit Stand vom 08/2018 sowie den Hinweisen der LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen (LANA 2010) entnommen.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).“

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Entsprechend obigem Abs. 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten. Eine Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 (nationale Verantwortungsarten) existiert aktuell noch nicht.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IVa) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich somit aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 (2) BNatSchG folgende Verbote:

- **Zugriffsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):** Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren bzw. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.
- **Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG):** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IVb) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG folgendes Verbot:

- **Schädigungsverbot:** Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Wird trotz der Durchführung von Vorkehrungen zur Vermeidung der Verbotstatbestand bspw. gemäß § 44 (1) 3 (Schädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) erfüllt, so können gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG, soweit erforderlich, auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Diese entsprechen den sogenannten CEF-Maßnahmen – (*measures that ensure the continued ecological functionality*) der Interpretationshilfe der EU-KOMMISSION (2007) zur Umsetzung der Anforderungen der Artikel 12, 13 und 16 der FFH-RL.

Diese dienen dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d. h. sie sind an der jeweiligen Art und an der Funktionalität auszurichten. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist, d. h. diese neu geschaffenen Lebensstätten müssen funktionsfähig sein, ehe der Eingriff vorgenommen wird.

Werden diese Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen um die Planung unverändert fortführen zu können, Ausnahmevoraussetzung des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** nachgewiesen werden.

Einschlägige Ausnahmevoraussetzungen liegen u. a. vor, wenn:

- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art bewahrt bleibt.

Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands einer Population zu vermeiden, können nach Auffassung der EU-Kommission auch spezielle kompensatorische Maßnahmen eingesetzt werden. Diese Maßnahmen werden häufig „Maßnahmen zur Sicherung des

Erhaltungszustands“ oder auch „FCS-Maßnahmen“ (*measures to ensure a favourable conservation status*) genannt, da sie dazu dienen sollen, einen günstigen Erhaltungszustand (Favourable Conservation Status) zu bewahren. Entsprechend den Empfehlungen der EU-Kommission sind sie zweckmäßig, um eine Ausnahme insbesondere hinsichtlich der Bewahrung eines guten Erhaltungszustands zu rechtfertigen. Die EU-Kommission nennt folgende Anforderungen für derartige FCS-Maßnahmen:

- Die Maßnahmen müssen die negativen Auswirkungen des Vorhabens den spezifischen Gegebenheiten entsprechend ausgleichen.
- Die Maßnahmen müssen eine hohe Erfolgchance / Wirksamkeit aufweisen und auf bewährten Fachpraktiken basieren.
- Sie müssen die Möglichkeit garantieren, dass eine Art einen guten Erhaltungszustand erreichen kann.
- Sie müssen möglichst schon vor oder spätestens zum Zeitpunkt der Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte Wirkung zeigen (ob gewisse zeitliche Verzögerungen hingenommen werden können oder nicht, ist in Abhängigkeit von den betroffenen Arten und Habitaten zu beurteilen) (vgl. EU-KOMMISSION 2007: 70ff).

Aus Gründen der Praktikabilität und in Abgrenzung zu den „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)“ wird in Abhängigkeit von den betroffenen Habitaten und Arten durchaus eine gewisse Verzögerung zwischen Eingriffszeitpunkt und voller Wirksamkeit einer FCS-Maßnahme akzeptiert werden können (vgl. auch EU-KOMMISSION 2007: 70ff). Voraussetzung hierfür ist aber, dass der Erhaltungszustand einer Art nicht bereits derart schlecht ist und die Wiederherstellbarkeit der erforderlichen Habitatstrukturen derart ungünstig ist, dass vorübergehende Funktionsverminderungen eine irreversible Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art haben, d. h. in überschaubaren Zeiträumen, bzw. mit einer ausreichenden Sicherheit nicht wieder ausgeglichen werden können. (RUNGE et al. 2010).

3.0 METHODISCHE VORGEHEN

Die nachfolgend dargestellten Prüfschritte werden in Anlehnung an die „Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ des BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM (StMB) mit Stand 08/2018 sowie den Hinweisen der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen (LANA 2010) abgeleitet bzw. entnommen.

Im Sommer 2022 wurde das BNatSchG hinsichtlich einer weiteren Normierung des Arten- und Landschaftsschutzes beim Ausbau der Windenergie geändert, um die Planungs- und Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Der neue § 45b BNatSchG enthält nun bundeseinheitliche Prüfvorgaben zur Beurteilung der Signifikanzschwelle in Bezug auf die Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos durch Kollisionen von Brutvögeln an Windenergieanlagen. In der dazugehörige Anlage 1 des BNatSchG werden in Abschnitt 1 die Bereiche zur Prüfung und die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten festgelegt. Die Bereiche variieren je nach Vogelart. Die Liste der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten ist abschließend. Die Prüfung des Zugriffsverbots bzw. Tötungsverbots durch Kollisionen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) erfolgt somit nach § 45b BNatSchG.

In einem ersten Arbeitsschritt erfolgt die Darstellung der Wirkfaktoren, die von dem Vorhaben ausgehen und Auswirkungen auf die im Planungsraum vorkommenden Arten haben können. Weiterhin werden Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen aufgeführt. Anschließend erfolgt eine Einschätzung der Auswirkungen der Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Im Rahmen einer Voruntersuchung wird eine Vorauswahl der untersuchungsrelevanten Arten getroffen (Abschichtung des Artenspektrums). Es erfolgt eine tabellarische Zusammen-

menfassung der zu untersuchenden Vogelarten, die in dem Untersuchungsraum nachgewiesen wurden.

Als nächster Arbeitsschritt erfolgt eine Konfliktanalyse mit dem Ziel zu untersuchen, ob Verbotstatbestände einschlägig sind. Bei der Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden die genannten Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen mit einbezogen.

Sind Verbotstatbestände einschlägig, erfolgt eine Prüfung (Prognose), ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Die Abgrenzung des Untersuchungs- bzw. Betrachtungsraumes erfolgte vorhabenbezogen und entsprechend der prognostizierten Auswirkungen und Beeinträchtigungen auf die einzelnen betroffenen Arten durch die jeweiligen Fachgutachter.

3.1 Datengrundlagen und Abgrenzung der Untersuchungsgebiete

Für das Plangebiet liegt umfangreiches Datenmaterial zu Flora und Fauna vor.

Im Rahmen der Bauleitplanung wurde im Spätsommer 2023 und im Juni 2024 eine detaillierte **Biotoptypenkartierung** im Plangebiet durchgeführt. Außerdem wurden die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope, die gefährdeten und besonders geschützten Arten nach GARVE (2004) erfasst. Die Typisierung und Bezeichnung der Biotope wurde in Anlehnung an den „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (DRACHENFELS 2020) vorgenommen.

Die Erhebungen für die avifaunistischen Gutachten für den "Windpark Grabstederfeld" fanden in den Jahren 2022/2023 statt. Zusätzlich wurden im Jahr 2023 Erfassungen der Fledermäuse durchgeführt.

Sämtliche genannten Gutachten sind Bestandteil der Unterlagen zum Umweltbericht des Bebauungsplanes Nr. 83 "Windpark Grabstederfeld".

3.2 Projektbezogene Wirkfaktoren

Durch das Planvorhaben der Errichtung eines Windparks entstehen Beeinträchtigungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter. Auslöser dieser Beeinträchtigungen sind vorhabenbedingte Wirkfaktoren. In Tabelle 1 bis 3 werden die wichtigsten Wirkfaktoren zusammengestellt, die Beeinträchtigungen und Störungen der streng bzw. besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Die baubedingten Auswirkungen umfassen die Faktoren, die während der Realisierung des Bauvorhabens auf die Umwelt wirken. Von den baubedingten Auswirkungen sind möglicherweise verschiedene Pflanzen- und Tierarten betroffen. Es handelt sich allerdings vorwiegend um zeitlich befristete Beeinträchtigungen, die mit der Beendigung der Bauaktivitäten enden, aber auch nachwirken können.

Tab. 1: Baubedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktoren	Potenzielle Auswirkungen bezogen auf die einzelnen Arten
Baustelleneinrichtung, Herstellung von Zuwegungen, Kranstellflächen und Vormontage- / Lagerplätzen	Vorhandene Vegetationsbestände und Lebensräume für Tiere werden durch Maschineneinsatz (z. B. Bodenabtrag etc.) und Übererdung (ggf. temporär) zerstört.

Wirkfaktoren	Potenzielle Auswirkungen bezogen auf die einzelnen Arten
Stoffliche Einträge Schadstoffeinträge durch Baumaterialien und Baumaschinen	Stoffeinträge stellen eine potenzielle Gefährdung der Lebensraumqualität für Pflanzen und Tiere dar. Durch Materialien und Maschinen, die dem neusten Stand der Technik entsprechen, wird diese potenzielle Gefährdung minimiert.
Lärmimmissionen, visuelle Effekte (temporäre Lärmbelastung durch Baustellenbetrieb)	Für die Fauna kann dies zu einer zeitweiligen (temporären) Beunruhigung kommen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden in diesem Fall durch die Bebauung an sich verursacht. Es handelt sich um dauerhafte Auswirkungen.

Tab. 2: Anlagebedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktoren	Potenzielle Auswirkungen bezogen auf die einzelnen Arten
Versiegelung bisher unversiegelter Flächen durch die notwendigen Anlagen- und Erschließungsflächen	Vorhandene Vegetationsbestände und Lebensräume für Tiere werden zerstört.
Zerschneidungseffekte durch die Windenergieanlagen (Barrierewirkungen bzw. Flächenzerschneidungen)	Biotopverbundwirkungen können beeinträchtigt werden. Infolge von Zerschneidungen können Räume verengt werden, was einen Funktionsverlust des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere bedeuten kann. Es können Barrieren für die Ausbreitung bzw. Wanderung von Pflanzen- und Tierarten entstehen.
Errichtung von vertikalen Hindernissen	Vertikale Bauten können eine Scheuchwirkung auf die Fauna verursachen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Belastungen und Beeinträchtigungen, die durch die Windenergienutzung hervorgerufen werden, werden als betriebsbedingte Auswirkungen zusammengefasst. Die von der Windenergienutzung ausgehenden Wirkungen sind grundsätzlich als langfristig einzustufen.

Tab. 3: Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktoren	Potenzielle Auswirkungen bezogen auf die einzelnen Arten
Schallemissionen	Für die Fauna kann dies zu einer Beunruhigung bzw. zur Meidung von Gebieten führen.
Schattenwurf	Es können Beeinträchtigungen der Fauna auf die störempfindlichen Arten entstehen, die mit Meidung, Flucht oder Abwanderung reagieren können.
Vertreibungswirkungen durch betriebene Windenergieanlagen (Bewegung der Rotorblätter)	Direkte Beeinträchtigungen von Lebensraumfunktionen für die Fauna durch Vertreibungswirkungen. Lebensräume werden zerstört oder zerschnitten. Dies ist besonders relevant für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse.
Tötung durch Kollision oder Barotrauma (Luftdruckveränderungen) an betriebenen Windenergieanlagen (Bewegung der Rotorblätter)	Ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko besteht für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und (Flug)Insekten.

3.3 Vermeidungsmaßnahmen

Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen:

Um Gefährdungen von Pflanzen- und Tierarten zu vermeiden oder zu mindern, werden folgende Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung im Rahmen der Planung einbezogen. Die Ermittlung der Verbotstatbestände im Kapitel 4.0 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projektvorhaben an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass – auch individuenbezogen – keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind im Rahmen der Projektplanung zu beachten, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten nach § 7 BNatSchG zu vermeiden oder zu mindern:

- Die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist während des Fortpflanzungszeitraums vom 01. März bis zum 15. Juli unzulässig. Darüber hinaus ist diese in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig, sofern Gehölze oder Bäume abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden oder Röhrichte zurückgeschnitten oder beseitigt werden. Weiterhin sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG grundsätzlich unmittelbar vor jeden Baumfäll- und Rodungsarbeiten die Bäume bzw. bei jeder Abriss- und Sanierungsmaßnahme die Gebäude durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten und Fledermäuse zu überprüfen. Sollten bei den genannten Kontrollen Hinweise auf ein artenschutzrechtliches Hindernis bestehen (z. B. durch vorhandene Individuen oder Quartiere), so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und es ist unverzüglich der Landkreis Friesland als untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Bei Baubeginn innerhalb der Brutzeit (01. März bis zum 15. Juli) ist eine ökologische Baubegleitung für im Baubereich brütende Vögel durchzuführen. Insbesondere sind ab Beginn der Brutzeit in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde aktive Vergrämungsmaßnahmen zu ergreifen, z. B. durch Abspernung des Baubereiches inklusive eines 50 m Puffers über Pflöcke mit daran befestigten und im Wind flatternden rot-weißen Absperrbändern, um die Anlage von Niststätten zu verhindern.
- Zur Vermeidung von Verlusten allgemein verbreiteter Tiere, insbesondere Amphibien, sind in Baugruben gefangene Tiere durch eine ökologische Baubegleitung in geeignete Biotope im direkten Umfeld wieder auszusetzen. Bei Grabenverrohrungen sowie weiteren Eingriffen in Gewässer ist vorab durch eine ökologische Baubegleitung insbesondere auf das Vorkommen von Amphibien zu kontrollieren und die Tiere (alle Entwicklungsformen) in benachbarte, unbeeinträchtigte Gewässerabschnitte umzusetzen.
- Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen: Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass die angrenzenden und vorhandenen Gehölze und Einzelbäume nicht mehr als notwendig beeinträchtigt werden (z. B. durch Baufahrzeuge). Zur Vermeidung von Schäden sind deshalb Schutzmaßnahmen gem. R SBB und DIN 18920 vorzusehen.
- Beleuchtungskörper an baulichen Anlagen und als eigenständige Außenleuchten sind nicht zulässig. Ausgenommen ist die notwendige Beleuchtung für Wartungsarbeiten sowie Kennzeichnungen gemäß Luftverkehrsgesetz.
- Keine Anlage von attraktiven Jagdgebieten für Fledermäuse im (Nah-)Bereich der WEA (z. B. Entwicklung zu Ruderalflächen nach eingestellter landwirtschaftlicher Flächennutzung).

Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für Vögel

Um den Eintritt des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes der Tötung zu vermeiden, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorzunehmen:

- Ökologische Baubegleitung: Durch einen Bau der Anlagen außerhalb der Brutzeit könnte eine potenzielle Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von bodenbrütenden Vogelarten vollständig vermieden werden. Da dies jedoch aus logistischen Gründen nicht immer möglich ist (der Bau der Anlagen erstreckt sich meist über einen längeren Zeitraum, so dass ein Bau außerhalb der Brutzeit aufgrund witterungsbedingter Zwangspunkte nicht durchgeführt werden kann), ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass kein Brutpaar auf den Bauflächen, Lagerflächen oder Zuwegungen einen Brutplatz anlegt.
- Der Mastfußbereich der WEA wird für Kleinsäuger und Vögel so unattraktiv wie möglich gestaltet. D. h. der Mastfußbereich ist so klein wie möglich, so dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen möglichst nah an den WEA-Mast heranreichen. Der Bereich wird regelmäßig gemäht oder umgebrochen und die Vegetation kurzgehalten (keine aufkommenden Gehölze, keine Brachfläche etc.).
- Abschaltung der WEA3 bei Regenfreiheit in der Zeit von Anfang April bis Ende Juli in der Zeit 30 Minuten vor der Abenddämmerung und 90 Minuten nach Abenddämmerung sowie am Morgen in der Stunde vor der Morgendämmerung bis 1 Lux zur Vermeidung von Lärmimmissionen zum Schutz der Waldschnepfe.

Da nicht absehbar ist, ob der örtlich vorkommende Waldschnepfenbestand innerhalb des geplanten Windparks von Dauer ist, sollte in den ersten drei Jahren nach Inbetriebnahme der WEA3 ein Waldschnepfen-Monitoring durchgeführt werden. Dies ermöglicht einen qualitativen Nachweis, ob Waldschnepfen im Gebiet vorhanden sind oder nicht, sodass bei Nichtvorhandensein dieser Art die vorgesehene Abschaltung der WEA3 aufzuheben ist.

Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für Fledermäuse

Aufgrund der Ergebnisse des fledermauskundlichen Fachbeitrages kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass es durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens zu Fledermausschlag kommen könnte.

Folgende nächtliche temporäre Abschaltungen sollten für die aufgeführten Zeitspannen durchgeführt werden:

- WEA1: Erste Maidekade und Anfang erste Juli- bis Ende dritter September-Dekade
- WEA2: Erste Maidekade und Anfang erste August- bis Ende dritter September-Dekade
- WEA3: Erste Maidekade und Anfang erste Juli- bis Ende erster Oktober-Dekade
- WEA4: Erste Maidekade und Anfang erste August- bis Ende dritter September-Dekade
- WEA5: Erste Maidekade und Anfang erste August- bis Ende dritter September-Dekade
- WEA6: Erste und zweite Maidekade sowie Anfang erste Juli- bis Ende dritter September-Dekade

Die Abschaltungen erfolgen in Nächten mit:

- Windgeschwindigkeiten unter 6 m/sec in Gondelhöhe (darüber hinaus können aufgrund von naturräumlichen Gegebenheiten in Niedersachsen für die beiden **Abendsegler-Arten** und die **Rauhautfledermaus** unter Vorsorge- und Vermeidungsgesichtspunkten auch **bei höheren Windgeschwindigkeiten Abschaltungen erforderlich sein**),

- Temperaturen von mehr als 10°C
- keinem Niederschlag

wobei alle Kriterien zugleich erfüllt sein müssen.

Da im gesamten Saisonverlauf wesentlich die Abendsegler-Arten und Rauhauffledermäuse an den festgestellten Aktivitäten beteiligt sind, kann analog zum Windpark „Ammersche Länder“ im Nordosten der Gemeinde Bockhorn, eine nächtliche Abschaltung der WEA bei Windgeschwindigkeiten von < 6,7 m/sec auf Nabenhöhe erfolgen. Diese Empfehlung beruht auf den Ergebnissen des zweijährigen Monitorings für den WP „Ammersche Länder“ und des dort vorhandenen vergleichbaren Artenspektrums.

Zur Überprüfung der empfohlenen Betriebseinschränkungen für alle WEA sollte ein zweijähriges Gondelmonitoring durchgeführt werden (vgl. NMU 2016). Das Monitoring umfasst automatische Messungen der Fledermausaktivität im Gondelbereich nach den Bedingungen des Forschungsprojekts des BMU („Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen“ BRINKMANN et al. 2011). Kann mit den Untersuchungen belegt werden, dass die WEA auch bei geringeren Windgeschwindigkeiten ohne ein signifikant steigendes Tötungsrisiko betrieben werden können, sind die Abschaltzeiten zu reduzieren (NMU 2016). Dies kann bereits am Ende des ersten Monitoringjahres geschehen.

4.0 BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENEN ARTEN

4.1 Prüfung der Zulässigkeit des Eingriffs

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landespflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen zulässigen Eingriff gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG. In diesem Zusammenhang wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 83 "Windpark Grabstederfeld" verwiesen, in dem die sogenannte Eingriffsregelung dargestellt wird.

4.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Geltungsbereich wurden im Spätsommer 2023 und im Juni 2024 Bestandserfassungen in Form einer Biotoptypenkartierung in Anlehnung an den Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2020) durchgeführt. Im Rahmen dieser Kartierung werden auch besonders und streng geschützte Arten mit aufgenommen und separat beschrieben.

Im Untersuchungsraum wurde die Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), eine gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Pflanzenart nachgewiesen. Gefährdete Pflanzenarten nach der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GRAVE 2004), streng geschützte Pflanzen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 sowie Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sind nicht festgestellt worden. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand lässt sich aufgrund dessen nicht konstatieren (vgl. Plan 1).

4.3 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.3.1 Säugetiere

Alle Fledermausarten zählen in Deutschland nach § 1 BArtSchV zu den besonders geschützten Arten und aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Anhang IV der FFH-RL zu den streng geschützten Arten nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG.

Die im Rahmen der Untersuchung nachgewiesenen Arten repräsentieren vollständig das für die Region und die vorhandene Habitatausstattung zu erwartende Artenspektrum. Der Großteil der registrierten Arten ist in Niedersachsen noch verbreitet (NABU NIEDERSACHSEN 2023). Viele Arten weisen einen Gefährdungsstatus auf.

Es konnten elf Fledermausarten nachgewiesen werden, darunter die vier aufgrund ihrer Schlaggefährdung als stärker konfliktrichtig einzustufenden Arten Zwerg-, Breitflügel- und die Rauhautfledermaus sowie der Abendsegler (vgl. Tab. 4). Die gemessenen Aktivitäten im Bereich des Planungsraumes weisen dabei auf eine mehrheitlich geringe Nutzung der offenen Flächen hin, während es u. a. Jagdaktivitäten entlang der Wege, Siedlungsbereiche und Gehölze im Untersuchungsgebiet gibt.

Tab. 4: Nachgewiesenes Artenspektrum mit Gesamthäufigkeiten im Untersuchungsgebiet "Windpark Grabstedefeld 2023"

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Rote Liste Nds/HB	Rote Liste BRD	mobile Detektorkartierung (Anzahl Kontakte)	Dauererfassung (1-Min.-Intervalle-Aktivität)
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2 / (3)	V	22	1.846
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	1 / (G)	D	3	1
Abendsegler-Arten	<i>Nyctalus spec.</i>	#	#	-	394
Breitflügel- und Rauhautfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2 / (2)	3	76	4.064
Nyctaloid	<i>Nyctalus, Eptesicus, Vespertillio spec.</i>	#	#	1	247
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2 / (R)	+	33	2.973
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3 / (+)	+	102	449
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	- / (R)	+	8	61
<i>Pipistrellus</i> -Arten	<i>Pipistrellus spec.</i>	#	#	1	3
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2 / (V)	+	4	136
Brandt- / Bartfledermaus	<i>Myotis brandti / M. mystacinus</i>	2 / 2 (3 / D)	+	37	41
Wasserfledermaus, Brandt- / Bartfledermaus oder Bechsteinfledermaus	<i>Myotis daubentonii, M. brandti / M. mystacinus oder M. bechsteinii</i>	#	#	-	145
<i>Myotis</i> -Arten	<i>Myotis spec.</i>	#	#	11	304
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2 / (V)	3	7	324

Erklärungen:

Rote Liste BRD (MEINIG et al. 2020):

Rote Liste Niedersachsen und Bremen (HECKENROTH et al. 1993), in Klammern: NLWKN (in Vorbereitung)

1 = vom Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, + = ungefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Datenlage defizitär, R = extrem selten, # = keine Einstufung vorgenommen, da sich hier mehrere Arten mit unterschiedlichem Gefährdungsstatus verbergen können, - = nicht nachgewiesen

* Aufgrund der Verbreitung der beiden in Niedersachsen vorkommenden *Plecotus*-Arten ist am Standort Grabstedefeld davon auszugehen, dass es sich um *Plecotus auritus*, das Braune Langohr, handelt.

Als konfliktträchtig werden die Arten angesehen, die aufgrund ihrer Verbreitungssituation in Niedersachsen und ihres Jagdverhaltens unter Berücksichtigung der aktuellen Schlagstatistik (DÜRR 2023) als typische oder potenzielle Schlagopfer anzusehen sind. Darunter fallen gemäß dem Leitfaden zum Artenschutz zum Windenergieerlass (2016) die im Plangebiet vorkommenden Abendsegler-Arten, Rauhaufledermaus, Breitflügelfledermaus sowie die Zwergfledermaus für die generell zunächst davon auszugehen ist, dass es ein erhöhtes Konfliktpotenzial gibt.

Die Anzahl und Art der Nachweise der Abendsegler und der Rauhaufledermaus verdeutlichen, dass die beiden Arten im gesamten Gebiet im Frühjahr sowie im Sommer und Spätsommer/Herbst auch über den offenen Flächen, also nicht nur in den siedlungsnahen Bereichen stetig auftreten. Die Daten verdeutlichen, dass das frühjährliche Zugeschehen von der Rauhaufledermaus dominiert wird und das sommerliche und spätsommerliche/herbstliche Zugeschehen von Abendsegler-Arten, Breitflügel- und Rauhaufledermaus.

In einer Eichenallee am "Birkhuhnweg" wurde ein Balzquartier der Rauhaufledermaus nachgewiesen. Weitere Balzquartiere konnten trotz geeigneter Höhlenbäume nicht gefunden werden.

Entlang der Verlängerung der Straße "Zum Moordamm" wurde eine Flugstraße mit vier Individuen der Breitflügelfledermaus festgestellt, die bspw. ein Hinweis für den Einflug aus dem Siedlungsbereich im Norden in das UG ist. Eine weitere Flugstraße mit sechs Individuen der Breitflügelfledermaus wurde im Norden quer zum "Birkhuhnweg" kartiert.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Zugriffsverbot)

Baubedingte Wirkfaktoren auf Fledermäuse wie Flächenbeanspruchung, Schadstoffeinträge oder Lärmbelastigung werden zu keinen nachweisbaren Beeinträchtigungen bzw. Tötungen von Individuen führen. SINNING (2024b) zeigt zwar ein Balzquartier einer Rauhaufledermaus innerhalb des Untersuchungsgebietes auf, jedoch befand sich dieses Quartier in einer Entfernung von 200-225 m zu den geplanten WEA. Insofern wird dieses Quartier durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Weitere Quartiere wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.

In Bezug auf jagendes oder ziehendes Verhalten kann eine Kollision der nachgewiesenen Arten mit den Windenergieanlagen nicht ausgeschlossen werden. Daher sollten die in Kapitel 0 – Vermeidungsmaßnahmen vorgesehenen Abschaltzeiten für die WEA mit einem betriebsbegleitenden Monitoring zur ggf. möglichen Modifikation der Abschaltzeiträume für alle WEA vorgesehen werden.

Demgemäß wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG **nicht** erfüllt werden.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

In Bezug auf das Störungsverbot für Fledermäuse sind akustische sowie visuelle Effekte vorstellbar. Da sich Fledermäuse vorrangig über Echoortung orientieren, werden visuelle Effekte keinen Einfluss auf Arten haben, die in der näheren Umgebung nachgewiesen worden sind.

Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es baubedingt zu temporären Verlärmungen, die jedoch keine störenden Wirkungen auf die angetroffenen Arten während ihrer sensiblen Zeiten haben. Die in der Regel vor allem tagsüber durchgeführten Baumaßnahmen sind von dem nachgewiesenen Balzquartier der Rauhaufledermaus ausreichend weit entfernt. Eine Störung kann daher ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Störungen durch Verlärmungen sind auszuschließen, da es andernfalls zu Kollisionen von Fledermäusen in einem Windpark kommen könnte. Arten, welche auch passiv jagen, d. h. neben der Echoortung auch Geräusche potenzieller Nahrung zur Orientierung nutzen, wurden außer dem Braunem Langohr nicht im Untersuchungsgebiet festgestellt. Da das Braune Langohr primär strukturgebunden jagt und Vorkommen verschiedener Fledermausarten in bereits bestehenden Windparks bekannt sind, die an Strukturen jagen, sind betriebsbedingte Störungen auszuschließen. Diese Einschätzung wird von vielen Fledermauskundlern, die sich mit der Problematik „Windenergieanlagen und Fledermäuse“ seit Jahren beschäftigen, nicht nur geteilt, sondern hat Eingang in die Planungspraxis gefunden. Der Windenergieerlass Niedersachsen führt im Leitfaden Artenschutz (2016) ergänzend dazu aus, dass Fledermäuse entweder kollisionsgefährdet sind oder über die Entfernung von Gehölzen artenschutzrechtliche Verbote ausgelöst werden können. Betriebsbedingte Störungen werden nicht aufgeführt.

Von einer anlage- oder betriebsbedingten Störung ist für die angetroffenen Arten nicht auszugehen, da Fledermäuse Windenergieanlagen generell nicht meiden und somit keine Störung durch eine Verringerung des Jagderfolgs vorliegt.

Eine erhebliche Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbotstatbestand der erheblichen Störung während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten) liegt somit **nicht** vor.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot)

Wochenstuben der Fledermausarten wurden im gesamten Untersuchungsgebiet während der Bestandserfassungen nicht nachgewiesen. So bevorzugen Zwergfledermäuse und Breitflügelfledermäuse Hohlräume an oder in Gebäuden. Der Große Abendsegler und Rauhaufledermäuse beziehen ihre Wochenstuben überwiegend in hohlen Bäumen, Stammaufrissen (o. ä.). Gemäß dem Artenschutzleitfaden zum Windenergieerlass (NMU 2016) ist ein erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko vor allem dann gegeben, wenn sich Quartiere in einem Abstand von weniger als 200 m zu einer geplanten WEA befinden. Zusätzlich kann es baubedingt zur Schädigung von Quartieren sowie zur möglichen Tötung von Tieren bei der Entnahme von Quartieren kommen. Trotz geeigneter Höhlenbäume, die als Quartiere geeignet wären, konnten bis auf ein Balzquartier keine weiteren Balz- oder Tagesquartiere festgestellt werden. Bei einer Entfernung dieser Gehölze ist aufgrund der Kleinflächigkeit innerhalb der einzelnen Gehölzbestände die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin gewährleistet, so dass kein Verbotstatbestand eintritt.

Es wird aufgrund der Entfernung auch älterer Gehölze als vorsorgliche Vermeidungsmaßnahme die Rodung derselben außerhalb der Sommerzeit vorgesehen. Sollte dies aus logistischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich sein, so sind die älteren Gehölze vor dem Entfernen von einem Fachmann in Bezug auf Fledermäuse zu begutachten, um Tagesquartiere in den Gehölzen ausschließen zu können.

Somit sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht** einschlägig.

4.3.2 Amphibien und Reptilien

Für den Geltungsbereich ist ein Vorkommen von Amphibien und Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht bekannt. Aufgrund der Strukturen und Nutzungen im Plangebiet wird ein Vorkommen von Amphibien und Reptilien gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie zum gegenwärtigen Kenntnisstand ausgeschlossen.

4.3.3 Insekten

Für den Geltungsbereich ist ein Vorkommen von Insekten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht bekannt. Aufgrund der Strukturen und Nutzungen im Plangebiet wird ein Vorkommen von diesen Insektenarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausgeschlossen.

4.4 Bestand und Betroffenheit der Arten nach EU-Vogelschutzrichtlinie

Eingrenzung der betrachtenden Arten

Generell gehören alle europäischen Vogelarten, d. h. sämtliche, wildlebende Vogelarten, die in EU-Mitgliedstaaten heimisch sind, zu den gemeinschaftlich geschützten Arten. Um das Spektrum der zu berücksichtigenden Vogelarten im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung etwas einzugrenzen, werden bei der artspezifischen Betrachtung folgende Gruppen berücksichtigt:

- streng geschützte Brutvogelarten,
- Brutvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- Brutvogelarten, die auf der Roten Liste geführt werden,
- Vogelarten mit spezielleren Lebensraumsansprüchen (u. a. hinsichtlich Fortpflanzungsstätte),
- Koloniebrüter,
- Brutvogelarten mit Nistplatztreue im direkten Eingriffsbereich,
- Gastvogelarten, die mit besonders hohen Individuenzahlen nachgewiesen wurden bzw. für die das Plangebiet eine besondere Bedeutung aufweisen.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wird eine Vorentscheidung für die artbezogene Betrachtung vorgenommen. Ein Ausschluss von Arten kann in dem Fall erfolgen, wenn die Wirkungsempfindlichkeiten der Arten vorhabenspezifisch so gering sind, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (Relevanzschwelle).

4.4.1 Brutvögel

Im Rahmen der Erfassungen der Brutvögel konnten im Untersuchungsgebiet von den insgesamt 110 nachgewiesenen Vogelarten 16 planungsrelevante Arten mit Brutverdacht oder Brutnachweis kartiert werden. Diese 16 Vogelarten sind mindestens auf der Vorwarnliste nach den Roten Listen und/oder streng geschützt und/oder sensibel gegenüber Windkraftanlagen (vgl. Tab. 5).

Tab. 5: Potenziell planungsrelevante Brutvogelarten im UG "Windpark Grabstederfeld" (SINNING 2024a)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status BV (500 m)	Status BV (500-1.000 m)	Brutbestand (BP)	RL D 2020	RL NDS 2021	RL NDS 2021 TW	EU-V An. I	BNatSchG
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	BV	◆	1	V	V	V	–	§
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BV	◆	6	*	3	3	–	§
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	BV	◆	1	*	V	V	–	§
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BN	◆	14	*	V	V	–	§
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	BV	◆	1	*	*	*	–	§§
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	BN	BV	8	2	3	3	–	§§

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status BV (500 m)	Status BV (500-1.000 m)	Brutbestand (BP)	RL D 2020	RL NDS 2021	RL NDS 2021 TW	EU-V An. I	BNatSchG
Kranich	<i>Grus grus</i>	–	◆	1	*	*	*	x	§§
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	BV	◆	1	3	3	3	–	§
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	BN	BN	8	*	*	*	–	§§
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	BV	◆	1	*	V	V	x	§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV	◆	1	3	3	3	–	§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BN	◆	1	*	V	V	–	§
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	BV	◆	7	*	V	V	–	§
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	BN	BN	3	*	V	V	–	§§
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	BV ¹⁾	◆	3	V	V	V	–	§
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	BN	◆	2	*	3	3	–	§§
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	BZF ¹⁾	◆	3	V	*	*	–	§
Erklärungen:									
Brutstatus 500 m, 500-1.000 m		Brutvogelstatus nach (SÜDBECK et al. 2005) im 500 m- sowie im 500 m -1.000 m-Radius; BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZF = Brutzeitfeststellung Kenntnisse über etwaige Brutaktivitäten im Bereich von 500 m bis 1.000 m sind nur für bestimmte gefährdete und/oder windenergiesensible Arten (Greif- und Großvögel sowie einzelne weitere Arten) von Bedeutung. Für die übrigen gefährdeten und/oder windenergiesensiblen Vogelarten ist eine Darstellung verzichtbar (= ◆). - = Art kommt im Bezugsraum nicht als Brutvogel vor							
Brutbestand		Summe von Brutnachweis und Brutverdacht ¹⁾ = bei den Arten Wachtel und Waldschnepfe werden zusätzlich zu Brutnachweis und Brutverdacht auch Brutzeitfeststellungen zum Brutbestand gezählt							
RL D 2020		Gefährdungseinstufungen nach der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Überarbeitete Fassung (RYSILAVY et al. 2020)							
RL Nds 2021, RL Nds 2021 WM		Gefährdungseinstufungen in der Roten Liste der Brutvögel von Niedersachsen, für Gesamt-Niedersachsen und die Region Watten und Marschen; 9. Fassung (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)							
Gefährdungseinstufungen		1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = nicht gefährdet, R = extrem selten, ◆ = nicht klassifiziert							
EU-VRL		Schutzstatus nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie; x = In Anhang I geführte Art							
BNatSchG		§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt							

Abschichtung des im Detail zu prüfenden Artenspektrums

Für die weit verbreiteten, ubiquitären oder anspruchsarmen und störungsunempfindlichen Arten, deren Bestand landesweit weder gefährdet noch rückläufig ist und deren Lebensräume grundsätzlich ersetzbar sind, sind gemäß der einschlägigen Literatur keine erhebliche Beeinträchtigung und somit auch keine artenschutzrechtliche Betroffenheit zu erwarten.

Es ist davon auszugehen, dass diese Arten hier regelmäßig brüten oder das Gebiet regelmäßig als Durchzugs- oder Nahrungshabitat nutzen. Nach Fertigstellung der Bebauung wird das Areal mit Ausnahme der direkten Anlagenstandorte für diese Arten wieder besiedelbar werden. Die un gefährdeten Arten sind meist anspruchsarm und wenig empfindlich. Bei ihnen kann eine gute regionale Vernetzung ihrer Vorkommen vorausgesetzt werden. Für diese Arten ist daher trotz möglicher geringfügiger örtlicher Beeinträchtigungen und Störungen sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand ihrer Lokalpopulationen nicht verschlechtert und die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt. Tötungen oder Beschädigungen/Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten sind über die allgemeine Vermeidungsmaßnahme der Entfernung von Gehölzen sowie der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ausgeschlossen.

Unter den in Tab. 5 genannten potenziell planungsrelevanten Brutvogelarten befinden sich zwei Arten, die gemäß MU Niedersachsen (2016) beim Betrieb von Windenergieanlagen als artenschutzrechtlich relevant zu betrachten sind. Es handelt sich dabei um **Kiebitz** und **Waldschnepfe**.

Mit der Novellierung des BNatSchG im Juli 2022 wurde der § 45b eingeführt, welcher die Vorgehensweise zur Signifikanzprüfung hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln bundeseinheitlich regelt. In der dazu neu eingeführten Anlage 1 zu § 45b BNatSchG ist eine Liste kollisionsgefährdeter Arten mit Tabu- und Prüfradien vorgegeben. Diese Liste kollisionsgefährdeter Brutvogelarten wird in der Begründung zum Gesetz als „abschließend“ bezeichnet. Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten **Mäusebussard** und **Turmfalke** werden auf dieser Liste nicht genannt und sind in Bezug auf die Kollisionsgefährdung keiner weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Weitere allgemeine Hinweise zur Artenschutzprüfung

Wie bereits oben erwähnt richtet sich die Beurteilung eines potenziell erhöhten (signifikant erhöhten) Kollisionsrisikos nach § 45b BNatSchG und der in der dazugehörigen Anlage 1 aufgelisteten kollisionsgefährdeten Arten. Die Liste umfasst ausschließlich Brutvögel und ist somit nicht auf Ansammlungen von Vögeln (Kolonien, Rastplätze, Schlafplatzansammlungen etc.) sowie Gastvögel anzuwenden. Es wurden keine einheitlichen Regelungen zum Umgang mit dem baubedingtem Tötungs- und Verletzungsverbot, zu Störwirkungen oder zum Vogelzug getroffen. Diese sind weiterhin nach den geltenden Regelungen und Leitfäden bzw. dem Nds. Windenergieerlass zu prüfen.

Hinsichtlich des Schutzes der Fortpflanzungsstätten sind verschiedene Vogelgruppen zu unterscheiden, die unterschiedliche Nistweisen und Raumansprüche aufweisen. Dabei kann es sich um typische Gehölz- oder Gebäudebrüter oder auch um Arten, die auf dem Boden brüten, handeln.

Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch bei längerer Abwesenheit der Tiere geschützt. Nicht mehr geschützt sind Fortpflanzungsstätten, die funktionslos geworden sind, z. B. alte Brutplätze von Vögeln, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen. Ebenfalls nicht geschützt sind potenzielle Lebensstätten, die bisher noch nicht von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten genutzt werden.

In Bezug auf das Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten lassen sich Störungen insbesondere während der Bauzeit in Form von Lärmimmissionen und visuellen Effekten nicht ganz vermeiden. Bei der Beurteilung ist die Entfernung zwischen den Baubereichen und Zufahrten und Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor dem Hintergrund der artspezifischen Störsensibilität von Bedeutung. Störungen während sensibler Zeiten erfüllen nur dann den Verbotstatbestand, wenn sie zu einer Verschlechterung der lokalen Population der betroffenen Arten führen. Steht dies zu befürchten, sind solche Störwirkungen durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen.

Von erheblichen Störungen während der Mauserzeit, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ist für die hier zu betrachtenden Arten nicht auszugehen. Dies hängt damit zusammen, dass es nur zu einer Verschlechterung käme, wenn die Störung von Individuen während der Mauserzeit zum Tode derselben und damit zu einer Erhöhung der Mortalität in der Population führen würde. Die hier zu betrachtenden Vogelarten bleiben bis auf die Enten jedoch auch während der Mauser flugfähig und können gestörte Bereiche verlassen und Ausweichhabitate in der Umgebung aufsuchen. Die während der Mauser z. T. flugunfähigen Entenarten wandern vor der Mauser in geeignete Gebiete ab, die weit vom Brutgebiet entfernt oder sogar im Ausland liegen (z. B. Löffelente) und wo sie ungestörte Gewässer aufsuchen. Im Untersuchungsgebiet sind

keine geeigneten Mauserplätze vorhanden. Daher ist eine erhebliche Störung von Vögeln während der Mauserzeit auszuschließen.

Im Folgenden erfolgt eine artspezifische Betrachtung der in Tab. 5 aufgeführten Arten. Die Erhaltungszustände der Arten wurden, sofern dort aufgeführt, aus den Vollzugshinweisen zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen, Teil 2: Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (NLWKN 2011) entnommen. Zur Beurteilung der Erhaltungszustände der lokalen Population wurden die Erhaltungszustände anhand der Roten Listen und vorliegender Literatur eingestuft.

Betroffenheit der Brutvogelarten:

Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> VS-RL Anhang I – Art
<input type="checkbox"/> Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV	
1	<p>Grundinformationen:</p> <p>Rote-Liste Status Deutschland: V Rote-Liste Status Niedersachsen: V</p> <p>Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen:</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> stabil <input type="checkbox"/> ungünstig <input checked="" type="checkbox"/> k. A.</p> <p>Der Baumpieper bevorzugt sonnenexponierte Waldränder und Lichtungen, auch Feldgehölze und Baumgruppen in offenen bis halboffenen Landschaften. Er besiedelt ebenso frühe Waldstadien besonders in Mooren und Heiden. Die Nestanlage und Nahrungssuche erfolgt in nicht zu dichter Krautschicht. Wichtig für eine Ansiedlung sind Singwarten in Form von einzelnen oder locker stehenden Bäumen.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Innerhalb des 500 m-Radius wurde für den Baumpieper ein Brutverdacht erbracht. Dieser befand sich am Nordwestrand des NSG Bockhorner Moor im Übergangsbereich zwischen Kiefern-Birken-Moorwald und Grünlandflächen und in einem Abstand von 450 m zur nächstgelegenen geplanten WEA4.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> sehr gut (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>
2.1	<p>Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>In Hinblick auf die Überprüfung des Zugriffsverbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist für den Baumpieper zu konstatieren, dass es nicht zu baubedingten Tötungen kommen wird. Zum einen wurde der Brutverdacht in einem Bereich erbracht, der nicht für bauliche Maßnahmen vorgesehen ist. Zum anderen wird vorsorglich aufgenommen, dass durch die Vermeidungsmaßnahme der Baufeldfreimachung und der Entnahme der Gehölze außerhalb artspezifischer Brutzeiten baubedingte Tötungen von Individuen oder ihrer Entwicklungsformen vermieden werden. Da dies jedoch aus logistischen Gründen nicht immer möglich ist (der Bau der Anlagen erstreckt sich über einen längeren Zeitraum, so dass ein Bau außerhalb der Brutzeit aufgrund witterungsbedingter Zwangspunkte nicht durchgeführt werden kann), ist durch eine ökologische Baubegleitung (z. B. mit Begehungen der Eingriffsflächen, rechtzeitige Anbringung/Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit o. ä.) sicherzustellen, dass kein Brutpaar auf oder in unmittelbarer Nähe zu den Bauflächen oder Zuwegungen anlegt. Sind Individuen vorhanden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art bzw. ökologische Baubegleitung, wenn ein Beginn der Maßnahmen vor der Brutzeit nicht möglich ist. <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Zugriffsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

Baumpieper (*Anthus trivialis*)**2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Hinsichtlich des Störungsverbotes während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ist ebenfalls nicht mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen zu rechnen. Die zu erwartenden Arten sind nicht auf einen Niststandort angewiesen. Gestörte Bereiche kommen daher für die Nistplatzwahl von vornherein nicht in Frage. Sollten einzelne Individuen durch plötzlich auftretende erhebliche Störung, z. B. Lärm, zum dauerhaften Verlassen des Nestes und zur Aufgabe ihrer Brut veranlasst werden, führt dies nicht automatisch zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der im Plangebiet zu erwartenden Arten. Nistausfälle sind auch durch natürliche Gegebenheiten, wie z. B. Unwetter und Fraßfeinde gegeben. Durch Zweitbruten und die Wahl eines anderen Niststandortes sind die Arten i. d. R. in der Lage solche Ausfälle zu kompensieren.

Zur Vermeidung von Störungen in der Brutzeit sind die Baumaßnahmen und vorbereitenden Arbeiten (u. a. Wege- und Fundamentbau) außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Kann dies nicht eingehalten werden, ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art bzw. ökologische Baubegleitung, wenn ein Beginn der Maßnahmen vor der Brutzeit nicht möglich ist.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> VS-RL Anhang I – Art <input type="checkbox"/> Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV	
1	<p>Grundinformationen:</p> <p>Rote-Liste Status Deutschland: – Rote-Liste Status Niedersachsen: 3</p> <p>Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen:</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> stabil <input type="checkbox"/> ungünstig <input checked="" type="checkbox"/> k. A.</p> <p>Die Gartengrasmücke bevorzugt strauchreiches offenes Gelände, lückige unterholzreiche Laub- und Mischwälder, Bruchwälder mit Unterwuchs und ausgedehnten Brennesselfluren.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Innerhalb des 500 m-Radius wurde die Gartengrasmücke mit sechs Brutverdachten kartiert. Die Reviere lagen alle in den zahlreich vorhandenen Feldhecken des UG. Innerhalb der Potenzialfläche wurden zwei Reviere nachgewiesen. Beide lagen im 200 m-Nahbereich der jeweils nächstgelegenen geplanten WEA3 und WEA4. Ein weiteres Brutpaar befand sich im 200 m-Nahbereich zur WEA6.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> sehr gut (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>
2.1	<p>Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>In Hinblick auf die Überprüfung des Zugriffsverbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist für die Gartengrasmücke zu konstatieren, dass es nicht zu baubedingten Tötungen kommen wird. Durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme der Baufeldfreimachung und der Entnahme der Gehölze außerhalb artspezifischer Brutzeiten werden baubedingte Tötungen von Individuen oder ihrer Entwicklungsformen vermieden. Da dies jedoch aus logistischen Gründen nicht immer möglich ist (der Bau der Anlagen erstreckt sich über einen längeren Zeitraum, so dass ein Bau außerhalb der Brutzeit aufgrund witterungsbedingter Zwangspunkte nicht durchgeführt werden kann), ist durch eine ökologische Baubegleitung (z. B. mit Begehungen der Eingriffsflächen, rechtzeitige Anbringung/Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit o. ä.) sicherzustellen, dass kein Brutpaar auf oder in unmittelbarer Nähe zu den Bauflächen oder Zuwegungen anlegt. Sind Individuen vorhanden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art bzw. ökologische Baubegleitung, wenn ein Beginn der Maßnahmen vor der Brutzeit nicht möglich ist. <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Zugriffsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.2	<p>Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Hinsichtlich des Störungsverbotes während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ist aufgrund der Lage der festgestellten Brutverdachte außerhalb der Baubereiche der Zuwegungen nicht mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen auszugehen.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen:</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> VS-RL Anhang I – Art
<input type="checkbox"/> Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV	
1	<p>Grundinformationen:</p> <p>Rote-Liste Status Deutschland: – Rote-Liste Status Niedersachsen: V</p> <p>Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen:</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> stabil <input type="checkbox"/> ungünstig <input checked="" type="checkbox"/> k. A.</p> <p>Der Gelbspötter besiedelt natürlicherweise mehrschichtige Waldlandschaften mit hohen Gebüschern und stark aufgelockertem durchsonntem Baumbestand. Von Hecken gegliederte Feuchtgrünlandgebiete und Niedermoorbereiche werden ebenso besiedelt. Seltener werden in der Agrarlandschaft Hecken, Buschsäume entlang von Wegen oder Feldgehölze besiedelt. In der Marsch ist die Art häufiger in Hofgehölzen mit Eichenbestand anzutreffen.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Der Gelbspötter wurde mit einem Brutverdacht im relevanten 500 m-Radius erfasst. Das Revier befand sich in einem Feldgehölz im Nordteil der Potenzialfläche. Der Abstand zur nächstgelegenen geplanten WEA4 betrug 195 m.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> sehr gut (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>
2.1	<p>Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>In Hinblick auf die Überprüfung des Zugriffsverbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist für den Gelbspötter zu konstatieren, dass es nicht zu baubedingten Tötungen kommen wird. Zum einen wurde der Brutverdacht in einem Bereich erbracht, der nicht für bauliche Maßnahmen vorgesehen ist. Zum anderen wird vorsorglich aufgenommen, dass durch die Vermeidungsmaßnahme der Baufeldfreimachung und der Entnahme der Gehölze außerhalb artspezifischer Brutzeiten baubedingte Tötungen von Individuen oder ihrer Entwicklungsformen vermieden werden. Sofern die Baufeldfreimachung nicht außerhalb der Brutzeit stattfinden kann, sind die zu beseitigenden und geeigneten Strukturen durch eine sachkundige Person im Rahmen der ökologischen Baubegleitung auf Vorkommen von Brutvögeln zu überprüfen und ggf. eine rechtzeitige Anbringung/Durchführung von Vergrämuungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit o. ä. durchzuführen. Sind Individuen vorhanden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Die für die Vermeidung des Zugriffsverbotes notwendigen Maßnahmen der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit bzw. Begleitung der Baufeldfreimachung durch einen Sachverständigen (ökologische Baubegleitung) dienen neben dem Schutz der Individuen auch dem Schutz der Fortpflanzungsstätten. Dies rührt daher, dass der Schutzanspruch nur dann vorliegt, wenn die Stätten in Benutzung sind, d. h. während der Brutzeit. Außerhalb der Brutzeit können alte Nester entfernt werden, ohne einen Verbotstatbestand auszulösen. Der freibrütende Gelbspötter ist in der Lage, sich in der nächsten Brutperiode einen neuen Niststandort zu suchen, sodass für die Art keine permanente Fortpflanzungsstätte im Vorhabenbereich existiert.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art bzw. ökologische Baubegleitung, wenn ein Beginn der Maßnahmen vor der Brutzeit nicht möglich ist. <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Zugriffsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)**2.2 Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Hinsichtlich des Störungsverbotes während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ist ebenfalls nicht mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen zu rechnen. Der Gelbspötter ist nicht auf einen Niststandort angewiesen. Gestörte Bereiche kommen daher für die Nistplatzwahl von vornherein nicht in Frage. Sollten einzelne Individuen durch plötzlich auftretende erhebliche Störung, z. B. Lärm, zum dauerhaften Verlassen des Nestes und zur Aufgabe ihrer Brut veranlasst werden, führt dies nicht automatisch zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Feldschwirls. Nistausfälle sind auch durch natürliche Gegebenheiten, wie z. B. Unwetter und Fraßfeinde gegeben. Durch Zweitbruten und die Wahl eines anderen Niststandortes sind die Arten i. d. R. in der Lage solche Ausfälle zu kompensieren.

Durch das geplante Vorhaben ist bau-, anlage- und betriebsbedingt demnach nicht von negativen Effekten auf die Bestände des Gelbspötters auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Goldammer (*Emberiza citrinella*) Europäische Vogelart VS-RL Anhang I – Art Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV**1 Grundinformationen:****Rote-Liste Status Deutschland: –****Rote-Liste Status Niedersachsen: V**Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich**Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen:** günstig stabil ungünstig k. A.

Strukturreiche Saumbiotope in offenen bis halboffenen Landschaften sind Lebensräume der Goldammer. So besiedelt die Art beispielsweise Acker-Grünland-Komplexe, Hochmoorrandbereiche, Kahlschläge und Aufforstungen, ebenso Agrarlandschaften mit Hecken, Büschen und Feldgehölzen. Einzelbäume und Büsche als Singwarten sowie Grenzbereiche zwischen Stauden- bzw. Krautfluren und Baum- bzw. Strauchaufwusch sind wichtig für eine Ansiedlung der Art.

Lokale Population:

Die Goldammer wurde im 500 m-Radius mit zwei Brutnachweisen und zwölf Brutverdachten nachgewiesen. Die vergleichsweise hohe Zahl an Revieren ist durch das dichte Netz von Feldhecken zu erklären, welches die Goldammer gerne als Brutplatz nutzt. Innerhalb des Nahbereichs von 200 m um die geplanten WEA-Standorte lagen sechs Revierzentren.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit: sehr gut (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

In Hinblick auf die Überprüfung des Zugriffsverbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist für die Goldammer zu konstatieren, dass es nicht zu baubedingten Tötungen kommen wird. Es werden durch die Vermeidungsmaßnahme der Baufeldfreimachung und der Entnahme der Gehölze außerhalb artspezifischer Brutzeiten baubedingte Tötungen von Individuen oder ihrer Entwicklungsformen vermieden. Sofern die Baufeldfreimachung nicht außerhalb der Brutzeit stattfinden kann, sind die zu beseitigenden und geeigneten Strukturen durch eine sachkundige Person im Rahmen der ökologischen Baubegleitung auf Vorkommen von Brutvögeln zu überprüfen und ggf. rechtzeitige Anbringung/Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit o. ä. durchzuführen. Sind Individuen vorhanden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die für die Vermeidung des Zugriffsverbotes notwendigen Maßnahmen der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit bzw. Begleitung der Baufeldfreimachung durch einen Sachverständigen (ökologische Baubegleitung) dienen neben dem Schutz der Individuen auch dem Schutz der Fortpflanzungsstätten. Dies rührt daher, dass der Schutzanspruch nur dann vorliegt, wenn die Stätten in Benutzung sind, d. h. während der Brutzeit. Außerhalb der Brutzeit können alte Nester entfernt werden, ohne einen Verbotstatbestand auszulösen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen:

- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art bzw. ökologische Baubegleitung, wenn ein Beginn der Maßnahmen vor der Brutzeit nicht möglich ist.

 CEF-Maßnahmen erforderlich:Zugriffsverbot ist erfüllt: ja neinSchädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Goldammer (*Emberiza citrinella*)**2.2 Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Hinsichtlich des Störungsverbotes während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ist ebenfalls nicht mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen zu rechnen. Die Goldammer ist nicht auf einen Niststandort angewiesen. Gestörte Bereiche kommen daher für die Nistplatzwahl von vornherein nicht in Frage. Sollten einzelne Individuen durch plötzlich auftretende erhebliche Störung, z. B. Lärm, zum dauerhaften Verlassen des Nestes und zur Aufgabe ihrer Brut veranlasst werden, führt dies nicht automatisch zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Goldammer. Nistausfälle sind auch durch natürliche Gegebenheiten, wie z. B. Unwetter und Fraßfeinde gegeben. Durch Zweitbruten und die Wahl eines anderen Niststandortes sind die Arten i. d. R. in der Lage solche Ausfälle zu kompensieren.

Zur Vermeidung von Störungen in der Brutzeit sind die Baumaßnahmen und vorbereitenden Arbeiten (u. a. Wege- und Fundamentbau) in der Zeit von Mitte Juli bis Ende Februar durchzuführen. Kann dies nicht eingehalten werden, ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art bzw. ökologische Baubegleitung, wenn ein Beginn der Maßnahmen vor der Brutzeit nicht möglich ist.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> VS-RL Anhang I – Art
<input checked="" type="checkbox"/> Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV	
1	<p>Grundinformationen:</p> <p>Rote-Liste Status Deutschland: – Rote-Liste Status Niedersachsen: –</p> <p>Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen:</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> stabil <input type="checkbox"/> ungünstig <input checked="" type="checkbox"/> k. A.</p> <p>Der Grünspecht besiedelt abwechslungsreiche Kulturlandschaften mit hohem Anteil von offenen Flächen und Feldgehölzen oder Wallhecken, gerne mit alten Eichen. Wälder (alte Laub- oder Mischwälder) werden meist nur in den Randzonen oder im Bereich von großen Lichtungen mit Wiesen besiedelt.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Der Grünspecht wurde mit einem Brutverdacht im 500 m-Radius nachgewiesen. Das flächige Revier befand sich in einem Hofgehölz mit Altbäumen nordwestlich der Potenzialfläche. Der minimale Abstand zur nächsten geplanten WEA1 betrug 585 m.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> sehr gut (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>
2.1	<p>Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>In Hinblick auf die Überprüfung des Zugriffsverbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist für den Grünspecht zu konstatieren, dass es nicht zu baubedingten Tötungen kommen wird. Es werden durch die Vermeidungsmaßnahme der Baufeldfreimachung und der Entnahme der Gehölze außerhalb artspezifischer Brutzeiten baubedingte Tötungen von Individuen oder ihrer Entwicklungsformen vermieden. Sofern die Baufeldfreimachung nicht außerhalb der Brutzeit stattfinden kann, sind die zu beseitigenden und geeigneten Strukturen durch eine sachkundige Person im Rahmen der ökologischen Baubegleitung auf Vorkommen von Brutvögeln zu überprüfen und ggf. rechtzeitige Anbringung/Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit o. ä. durchzuführen. Sind Individuen vorhanden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Die für die Vermeidung des Zugriffsverbotes notwendigen Maßnahmen der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit bzw. Begleitung der Baufeldfreimachung durch einen Sachverständigen (ökologische Baubegleitung) dienen neben dem Schutz der Individuen auch dem Schutz der Fortpflanzungsstätten. Dies rührt daher, dass der Schutzanspruch nur dann vorliegt, wenn die Stätten in Benutzung sind, d. h. während der Brutzeit. Außerhalb der Brutzeit können alte Nester entfernt werden, ohne einen Verbotstatbestand auszulösen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art bzw. ökologische Baubegleitung, wenn ein Beginn der Maßnahmen vor der Brutzeit nicht möglich ist. <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Zugriffsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

Grünspecht (*Picus viridis*)**2.2 Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Hinsichtlich des Störungsverbotes während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ist ebenfalls nicht mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen zu rechnen. Der Grünspecht ist nicht auf einen Niststandort angewiesen. Gestörte Bereiche kommen daher für die Nistplatzwahl von vornherein nicht in Frage. Sollten einzelne Individuen durch plötzlich auftretende erhebliche Störung, z. B. Lärm, zum dauerhaften Verlassen des Nestes und zur Aufgabe ihrer Brut veranlasst werden, führt dies nicht automatisch zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Goldammer. Nistausfälle sind auch durch natürliche Gegebenheiten, wie z. B. Unwetter und Fraßfeinde gegeben. Durch Zweitbruten und die Wahl eines anderen Niststandortes sind die Arten i. d. R. in der Lage solche Ausfälle zu kompensieren.

Hinsichtlich des Störungsverbotes während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ist aufgrund der Lage der festgestellten Brutverdachte außerhalb der Baubereiche und der Zuwegungen nicht mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art bzw. ökologische Baubegleitung, wenn ein Beginn der Maßnahmen vor der Brutzeit nicht möglich ist.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kiebitz (*Vanellus vanellus*) Europäische Vogelart VS-RL Anhang I – Art Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV**1****Grundinformationen:****Rote-Liste Status Deutschland: 2****Rote-Liste Status Niedersachsen: 3**Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich**Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen:** günstig stabil ungünstig k. A.

Der Kiebitz besiedelt unterschiedliche Biotope in weitgehend offenen Landschaften, wie Salzwiesen, nasse bis trockene Wiesen und Weiden, Äckern, Hochmoor- oder Heideflächen. Für die Ansiedlung sind offene gehölzarme Flächen mit lückiger und sehr kurzer Vegetation oder teilweise offene, feuchte Böden entscheidend. Eine Voraussetzung für die Aufzucht von Jungen ist eine geringe Vegetationsdichte und -höhe.

Lokale Population:

Der Kiebitz wurde mit zwei Brutnachweisen und sechs Brutverdachten im 1.000 m-Radius kartiert. Alle Reviere befanden sich auf Äckern. Innerhalb des Nahbereichs von 200 m um die geplanten WEA ergab sich nur im Bereich der WEA5 ein Nachweis. Innerhalb des Nahbereichs von 100 m um die geplanten WEA-Standorte wurden keine Brutpaare festgestellt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit: sehr gut (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1****Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Juli 2022 (BNatSchG 2009) wurde eine Liste kollisionsgefährdeter Arten mit Tabu- und Prüfradien vorgegeben. Diese Liste kollisionsgefährdeter Brutvogelarten wird in der Begründung zum Gesetz als „abschließend“ bezeichnet (Drucksache 20/2354 2022). Der Kiebitz wird auf dieser Liste nicht genannt.

Weiterhin ist die Möglichkeit der Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die bodenbrütende Art während der Bauzeit grundsätzlich vorhanden. Diese kann jedoch durch eine Baufeldfreimachung und einen Bau des Windparks außerhalb der Brutzeit der Art vermieden werden. Zur Vermeidung von baubedingten Geleeverlusten in der Brutzeit sind die Baumaßnahmen und vorbereitenden Arbeiten (u. a. Wege- und Fundamentbau) außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Kann dies nicht eingehalten werden, ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen, um sicherzustellen, dass kein Brutpaar auf oder in unmittelbarer Nähe zu den Bauflächen oder Zuwegungen einen Brutplatz anlegt.

Für den Kiebitz ist aufgrund seiner Brutplatztreue von einem Vorkommen permanenter Fortpflanzungsstätten auszugehen, da anzunehmen ist, dass diese Art in einem relativ abgegrenzten Bereich jährlich ihr Nest baut. Es ist folglich zu prüfen, ob ein dauerhafter Fortbestand der lokalen Population im räumlichen Zusammenhang trotz des Heranrückens geplanter WEA an bestehende Brutplätze gegeben ist. Dies ist vorliegend der Fall. Es verbleiben weiterhin Bereiche mit geeigneter Habitat-ausstattung im Untersuchungsraum, sodass davon auszugehen ist, dass hinreichende Ausweichmöglichkeiten für den Kiebitz im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen und die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen:

- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art bzw. ökologische Baubegleitung, wenn ein Beginn der Maßnahmen vor der Brutzeit nicht möglich ist.

 CEF-Maßnahmen erforderlich:Zugriffsverbot ist erfüllt: ja neinSchädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)**2.2 Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Hinsichtlich des Störungsverbotes während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ist ebenfalls nicht mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen zu rechnen. In STEINBORN et al. (2011) wird die bislang vorliegende Datenlage zu den Auswirkungen von WEA auf Kiebitze zusammenfassend beschrieben. Demnach ist ein negativer Einfluss über einen Radius von 100 m von WEA hinaus auf den Kiebitz nicht nachweisbar. Innerhalb dieses Störradius von 100 m befinden sich keine Reviere des Kiebitzes, sodass es zu keinem Störungsverbot kommt.

Zur Vermeidung von baubedingten Störungen in der Brutzeit sind die Baumaßnahmen und vorbereitenden Arbeiten (u. a. Wege- und Fundamentbau) in der Zeit von Mitte Juli bis Ende Februar durchzuführen. Kann dies nicht eingehalten werden, ist eine ökologische Baubegleitung (s. o.) einzusetzen.

Insgesamt ist eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Art nicht zu befürchten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art bzw. ökologische Baubegleitung, wenn ein Beginn der Maßnahmen vor der Brutzeit nicht möglich ist.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kranich (<i>Grus Grus</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> VS-RL Anhang I – Art
<input checked="" type="checkbox"/> Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV	
1	<p>Grundinformationen:</p> <p>Rote-Liste Status Deutschland: – Rote-Liste Status Niedersachsen: –</p> <p>Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen:</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> stabil <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> k. A.</p> <p>Der Kranich zeigt eine große Variabilität bei der Brutplatzwahl: kleine Feuchtstellen in der Kulturlandschaft, Nassbrachen, feuchte Wälder oder wiedervernässte Mooregebiete. Moorwälder und lichte Birken- und Erlensümpfe werden bevorzugt. In der Kulturlandschaft liegen große Flächenanteile der Nahrungsreviere in Grünland- und Ackerflächen.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Im Bereich des Bockhorner Moors ergab sich ein Brutverdacht für den Kranich. Zwischen Februar und April wurde mehrfach ein Kranichpaar nördlich des Bockhorner Moors beobachtet. Mitte Mai, also während des Hauptwertungszeitraums, wurden Rufe aus dem Bockhorner Moor vernommen. Da dieser Teil des Moores für den Kranich als Bruthabitat gut geeignet ist, wurde für diesen Bereich ein flächiger Brutverdacht abgegrenzt. Das Revier liegt im 500 – 1.000 m-Radius und somit in einer Entfernung von > 750 m zu den nächstgelegenen geplanten WEA 2, WEA4 und WEA5.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> sehr gut (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>
2.1	<p>Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Juli 2022 (BNatSchG 2009) wurde eine Liste kollisionsgefährdeter Arten mit Tabu- und Prüfradien vorgegeben. Diese Liste kollisionsgefährdeter Brutvogelarten wird in der Begründung zum Gesetz als „abschließend“ bezeichnet (Drucksache 20/2354 2022). Der Kranich wird auf dieser Liste nicht genannt.</p> <p>In Hinblick auf die Überprüfung des Zugriffsverbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist für den Kranich zu konstatieren, dass es nicht zu baubedingten Tötungen kommen wird. Der Brutverdacht wurde in einem Bereich erbracht, der nicht für bauliche Maßnahmen vorgesehen ist und in einem ausreichenden Abstand zu den geplanten WEA lag.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Zugriffsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.2	<p>Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Hinsichtlich des Störungsverbot während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ist aufgrund der Lage der festgestellten Brutverdachte außerhalb der Baubereiche und der Zuwegungen nicht mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen auszugehen.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen:</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> VS-RL Anhang I – Art
<input checked="" type="checkbox"/> Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV	
1	<p>Grundinformationen:</p> <p>Rote-Liste Status Deutschland: – Rote-Liste Status Niedersachsen: –</p> <p>Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der Art in <u>Niedersachsen</u>:</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> stabil <input type="checkbox"/> ungünstig <input checked="" type="checkbox"/> k. A.</p> <p>Als Nisthabitat dienen dem Mäusebussard Wälder und Gehölze aller Art. Diese stehen im Wechsel mit offenen Landschaften, die als Nahrungshabitat notwendig sind. In der offenen Agrarlandschaft reichen Einzelbäume, kleine Feldgehölze oder Baumreihen, gelegentlich sogar Hochspannungsmasten zur Brutansiedlung aus.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Der Mäusebussard besiedelte den gesamten 1.000 m-Radius des UG mit insgesamt vier Brutnachweisen und vier Brutverdachten. Die Horststandorte und Revierzentren lagen innerhalb von Feldhecken und Feldgehölzen. Die Wälder des NSG Bockhorner Moor wurden nicht genutzt. Innerhalb der Potenzialfläche lag kein Revier. Nördlich der Potenzialfläche lag jedoch ein Brutnachweis in einem Abstand von 220 m zur nächsten geplanten WEA1.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> sehr gut (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>
2.1	<p>Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Juli 2022 (BNatSchG 2009) wurde eine Liste kollisionsgefährdeter Arten mit Tabu- und Prüfradien vorgegeben. Diese Liste kollisionsgefährdeter Brutvogelarten wird in der Begründung zum Gesetz als „abschließend“ bezeichnet (Drucksache 20/2354 2022). Der Mäusebussard wird auf dieser Liste nicht genannt.</p> <p>Mögliche baubedingten Tötungen von Individuen oder ihrer Entwicklungsformen werden durch die Vermeidungsmaßnahme der Baufeldfreimachung und der Entnahme der Gehölze (z. B. entlang von Zuwegungen) außerhalb artspezifischer Brutzeiten vermieden. Sofern die Baufeldfreimachung nicht außerhalb der Brutzeit stattfinden kann, sind die zu beseitigenden und geeigneten Strukturen durch eine sachkundige Person im Rahmen der ökologischen Baubegleitung auf Vorkommen von Brutvögeln zu überprüfen und ggf. rechtzeitige Anbringung/Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit o. ä. durchzuführen. Sind Individuen vorhanden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch bei längerer Abwesenheit der Tiere geschützt. Dies gilt beispielsweise für regelmäßig benutzte Brutplätze von Zugvögeln. Nicht mehr geschützt sind Fortpflanzungsstätten, die funktionslos geworden sind, z. B. alte Brutplätze von Vögeln, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen. Ebenfalls nicht geschützt sind potenzielle Lebensstätten, die bisher noch nicht von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten genutzt werden.</p> <p>Die für die Vermeidung des Zugriffsverbotes notwendigen Maßnahmen der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit bzw. Begleitung der Baufeldfreimachung durch einen Sachverständigen (ökologische Baubegleitung) dienen neben dem Schutz der Individuen folglich auch dem Schutz der Fortpflanzungsstätten. Dies rührt daher, dass der Schutzanspruch nur dann vorliegt, wenn die Stätten in Benutzung sind, d. h. während der Brutzeit. Außerhalb der Brutzeit können alte Nester entfernt werden, ohne einen Verbotstatbestand auszulösen.</p> <p>Der Mäusebussard als Freibrüter ist in der Lage, sich in der nächsten Brutperiode einen neuen Niststandort zu suchen, sodass für die Art keine permanente Fortpflanzungsstätte im Vorhabenbereich existiert, wenngleich die Art als reviertreu gilt und mitunter alte Nester erneut nutzt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art bzw. ökologische Baubegleitung, wenn ein Beginn der Maßnahmen vor der Brutzeit nicht möglich ist. <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Zugriffsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

Mäusebussard (*Buteo buteo*)**2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

In Bezug auf das Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten lassen sich Störungen in Form von Lärmimmissionen aufgrund des geplanten Vorhabens nicht ganz vermeiden. Störungen während sensibler Zeiten sind daher möglich, erfüllen jedoch nur dann den Verbotstatbestand, wenn sie zu einer Verschlechterung der lokalen Population der betroffenen Arten führen.

Zur Einschätzung der Empfindlichkeit der Arten existieren widersprüchliche Ergebnisse, die Mehrzahl der Studien zeigt jedoch während der Brutzeit keine Beeinträchtigungen (bezogen auf Nahrungsreviere, Brutplätze wurden nicht untersucht, REICHENBACH et al. 2004), so dass eine signifikante Störung nicht zu erwarten ist. Gemäß den Ergebnissen des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens "Vögel und Verkehrslärm" (GARNIEL et al. 2007) sind für Greifvögel nicht akustische, sondern optische Signale hinsichtlich der Gefahrenwahrnehmung und Effekt-/Fluchtdistanzen entscheidend. Für den Mäusebussard wird von einer Effektdistanz von 200 m (bei freier Sicht auf die potenzielle Gefahrenquelle) ausgegangen. HOLZHÜTTER und GRÜNKORN (2006) fanden im Rahmen von Untersuchungen zu Siedlungsdichte, Habitatwahl und Reproduktion des Mäusebussards in Schleswig-Holstein unter dem Einfluss des Landschaftswandels durch Windkraft und Grünlandumbruch heraus, dass der Mäusebussard zu WEA über 75 m Höhe einen Abstand von mindestens 250 m einhielt. Darüber hinaus wurden keine negativen Auswirkungen von Windparks auf die Art oder Ihren Reproduktionserfolg und damit auf die lokale Population festgestellt. Hingegen zeigte sich ein deutlicher Zusammenhang zwischen dem Anteil an Grünland, der Siedlungsdichte und der Reproduktionsrate. Hinsichtlich des Störungsverbot während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ist somit nicht mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen zu rechnen. Der Mäusebussard ist nicht auf einen bestimmten Niststandort angewiesen. Gestörte Bereiche kommen daher für die Nistplatzwahl von vornherein nicht in Frage.

Zur Vermeidung von Störungen in der Brutzeit sind die Baumaßnahmen und vorbereitenden Arbeiten (u. a. Wege- und Fundamentbau) in der Zeit von Mitte Juli bis Ende Februar durchzuführen. Kann dies nicht eingehalten werden, ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen.

Insgesamt ist eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Art nicht zu befürchten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art bzw. ökologische Baubegleitung, wenn ein Beginn der Maßnahmen vor der Brutzeit nicht möglich ist.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> VS-RL Anhang I – Art
<input type="checkbox"/> Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV	
1	<p>Grundinformationen:</p> <p>Rote-Liste Status Deutschland: – Rote-Liste Status Niedersachsen: V</p> <p>Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen:</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> stabil <input type="checkbox"/> ungünstig <input checked="" type="checkbox"/> k. A.</p> <p>Der Neuntöter bewohnt halboffene bis offene Landschaften mit strukturreichem, lockerem Gehölzbestand. In der eher extensiv genutzten Kulturlandschaft besiedelt der Neuntöter Feldfluren, Feuchtwiesen, Mager- bzw. Trockenrasen, die durch Hecken, Kleingehölze oder Brachen gegliedert sind. Wichtig für eine Ansiedlung des Neuntötters sind dornige Sträucher, auch Brombeeren, und kurzrasige bzw. vegetationsarme Nahrungshabitate.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Innerhalb des relevanten 500 m-Radius wurde der Neuntöter mit einem Brutverdacht kartiert. Das Revier lag im Südwesten des 500 m-Radius in einer Strauch-Feldhecke. Der Abstand zur nächstgelegenen geplanten WEA6 betrug 430 m.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> sehr gut (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>
2.1	<p>Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>In Hinblick auf die Überprüfung des Zugriffsverbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist für den Neuntöter zu konstatieren, dass es nicht zu baubedingten Tötungen kommen wird. Die nachgewiesene Brut wurde in einem Bereich nachgewiesen, der keiner baulichen Entwicklung unterliegt, angrenzend an die Brutstandort ist jedoch die Anlage einer Zuwegung vorgesehen. Durch die Vermeidungsmaßnahme der Baufeldfreimachung außerhalb artspezifischer Brutzeiten werden jedoch baubedingte Tötungen von Individuen oder ihrer Entwicklungsformen vermieden. Sofern die Baufeldfreimachung nicht außerhalb der Brutzeit stattfinden kann, sind die zu beseitigenden und geeigneten Strukturen durch eine sachkundige Person im Rahmen der ökologischen Baubegleitung auf Vorkommen von Brutvögeln zu überprüfen. Sind Individuen vorhanden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Die für die Vermeidung des Zugriffsverbotes notwendigen Maßnahmen der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit bzw. Begleitung der Baufeldfreimachung durch einen Sachverständigen (ökologische Baubegleitung) dienen neben dem Schutz der Individuen auch dem Schutz der Fortpflanzungsstätten. Dies rührt daher, dass der Schutzanspruch nur dann vorliegt, wenn die Stätten in Benutzung sind, d. h. während der Brutzeit. Außerhalb der Brutzeit können alte Nester entfernt werden, ohne einen Verbotstatbestand auszulösen, da die Art den Brutplatz von Brut zu Brut wechselt und keine permanente Fortpflanzungsstätten vorliegt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art bzw. ökologische Baubegleitung, wenn ein Beginn der Maßnahmen vor der Brutzeit nicht möglich ist. <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Zugriffsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

Neuntöter (*Lanius collurio*)**2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Hinsichtlich des Störungsverbotes während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ist ebenfalls nicht mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen zu rechnen. Der Neuntöter ist nicht auf einen Niststandort angewiesen. Gestörte Bereiche kommen daher für die Nistplatzwahl von vornherein nicht in Frage. Sollten einzelne Individuen durch plötzlich auftretende erhebliche Störung, z. B. Lärm, zum dauerhaften Verlassen des Nestes und zur Aufgabe ihrer Brut veranlasst werden, führt dies nicht automatisch zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Feldschwirls. Nistausfälle sind auch durch natürliche Gegebenheiten, wie z. B. Unwetter und Fraßfeinde gegeben. Durch Zweitbruten und die Wahl eines anderen Niststandortes sind die Arten i. d. R. in der Lage solche Ausfälle zu kompensieren.

Zur Vermeidung von Störungen in der Brutzeit sind die Baumaßnahmen und vorbereitenden Arbeiten (u. a. Wege- und Fundamentbau) in der Zeit von Mitte Juli bis Ende Februar durchzuführen. Kann dies nicht eingehalten werden, ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art bzw. ökologische Baubegleitung, wenn ein Beginn der Maßnahmen vor der Brutzeit nicht möglich ist.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> VS-RL Anhang I – Art
<input type="checkbox"/> Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV	
1	<p>Grundinformationen:</p> <p>Rote-Liste Status Deutschland: 3 Rote-Liste Status Niedersachsen: 3</p> <p>Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der Art <u>in Niedersachsen:</u></p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> stabil <input type="checkbox"/> ungünstig <input checked="" type="checkbox"/> k. A.</p> <p>Abwechslungsreiche Kulturlandschaften mit großen Grünlandanteil werden neben Wäldern bevorzugt vom Star besiedelt. Neben einem ausreichenden Höhlenangebot sind offene Grünlandflächen zur Nahrungssuche wichtig für eine Ansiedlung der Art.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Der Star wurde im relevanten 500 m-Radius mit einem Brutverdacht nachgewiesen. Das Revier lag in einer Allee im Süden des UG, in einem Abstand von 625 m zur nächstgelegenen geplanten WEA5.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> sehr gut (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>
2.1	<p>Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Die direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen bzw. -revieren (Fortpflanzungsstätten) durch das geplante Vorhaben kann aufgrund der räumlichen Entfernung des festgestellten Bruthabitats zu den baulichen Maßnahmen ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Zugriffsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.2	<p>Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Für den Star wird von einer Effektdistanz von 100 m (GARNIEL et al. 2010) ausgegangen. Das Brutpaar des Stars brütete in 625 m Entfernung zur nächstgelegenen geplanten WEA5. Bau- oder betriebsbedingte Störungen sind aufgrund dieser Entfernung und der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit daher nicht zu befürchten.</p> <p>Zur Vermeidung von Störungen in der Brutzeit sind die Baumaßnahmen und vorbereitenden Arbeiten (u. a. Wege- und Fundamentbau) in der Zeit von Mitte Juli bis Ende Februar durchzuführen. Kann dies nicht eingehalten werden, ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art bzw. ökologische Baubegleitung, wenn ein Beginn der Maßnahmen vor der Brutzeit nicht möglich ist. <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

Stieglitz (*Carduelis carduelis*) Europäische Vogelart VS-RL Anhang I – Art Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV**1****Grundinformationen:****Rote-Liste Status Deutschland: –****Rote-Liste Status Niedersachsen: V**Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich**Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen:** günstig stabil ungünstig k. A.

Der Stieglitz besiedelt halboffene strukturreiche Landschaften mit mosaikartigen Strukturen aus lockeren Baumbeständen oder Gebüschgruppen. Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalstandorte sind wichtige Habitatstrukturen für den Stieglitz.

Lokale Population:

Der Stieglitz wurde mit einem Brutnachweis im 500 m-Radius erfasst. Das Revier lag in einer Baumreihe westlich der Potenzialfläche und in einem Abstand von 330 m zur nächsten geplanten WEA3.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

 sehr gut (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1****Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Die direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen bzw. -revieren (Fortpflanzungsstätten) durch das geplante Vorhaben kann aufgrund der räumlichen Entfernung des festgestellten Bruthabitats zu den baulichen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Fortpflanzungsstätten sind verschiedene Vogelgruppen zu unterscheiden, die unterschiedliche Nistweisen und Raumannsprüche aufweisen. Dabei kann es sich um typische Gehölz- oder Gebäudebrüter oder auch um Arten, die auf dem Boden brüten, handeln.

Der Stieglitz ist in der Lage, sich in der nächsten Brutperiode einen neuen Niststandort zu suchen, sodass für die Art keine permanente Fortpflanzungsstätte im Vorhabenbereich existiert.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen: CEF-Maßnahmen erforderlich:Zugriffsverbot ist erfüllt: ja neinSchädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2****Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Hinsichtlich des Störungsverbotes während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ist ebenfalls nicht mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen zu rechnen. Der Stieglitz ist nicht auf einen Niststandort angewiesen. Gestörte Bereiche kommen daher für die Nistplatzwahl von vornherein nicht in Frage. Sollten einzelne Individuen durch plötzlich auftretende erhebliche Störung, z. B. Lärm, zum dauerhaften Verlassen des Nestes und zur Aufgabe ihrer Brut veranlasst werden, führt dies nicht automatisch zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Feldschwirls. Nistausfälle sind auch durch natürliche Gegebenheiten, wie z. B. Unwetter und Fraßfeinde gegeben. Durch Zweitbruten und die Wahl eines anderen Niststandortes sind die Arten i. d. R. in der Lage solche Ausfälle zu kompensieren.

Zur Vermeidung von Störungen in der Brutzeit sind die Baumaßnahmen und vorbereitenden Arbeiten (u. a. Wege- und Fundamentbau) in der Zeit von Mitte Juli bis Ende Februar durchzuführen. Kann dies nicht eingehalten werden, ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen:

- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art bzw. ökologische Baubegleitung, wenn ein Beginn der Maßnahmen vor der Brutzeit nicht möglich ist.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> VS-RL Anhang I – Art
<input type="checkbox"/> Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV	
1	<p>Grundinformationen:</p> <p>Rote-Liste Status Deutschland: – Rote-Liste Status Niedersachsen: V</p> <p>Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen:</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> stabil <input type="checkbox"/> ungünstig <input checked="" type="checkbox"/> k. A.</p> <p>Mit Ausnahmen von völlig vegetationslosen oder mit Steilufern umgebenen Gewässern, werden alle stehenden oder langsam fließenden Gewässer von der Stockente besiedelt. Neben Binnenseen, Teich- oder Sumpfgebieten werden häufig Grünland-Grabensysteme von der Stockente genutzt.</p> <p>Lokale Population: Die Stockente wurde mit sieben Brutverdachten im relevanten 500 m-Radius nachgewiesen. Die Revierzentren lagen alle an den Gräben des UG. Innerhalb des Nahbereichs von 200 m um die nächstgelegenen geplanten WEA2 und WEA5 wurde jeweils ein Revier festgestellt. Im direkten Umfeld von 50 m zu den WEA-Planstandorten wurde ein Brutverdacht festgestellt.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> sehr gut (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>
2.1	<p>Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Juli 2022 (BNatSchG 2009) wurde eine Liste kollisionsgefährdeter Arten mit Tabu- und Prüfradien vorgegeben. Diese Liste kollisionsgefährdeter Brutvogelarten wird in der Begründung zum Gesetz als „abschließend“ bezeichnet (Drucksache 20/2354 2022). Die Stockente wird auf dieser Liste nicht genannt.</p> <p>Weiterhin ist die Möglichkeit der Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die bodenbrütende Art während der Bauzeit grundsätzlich vorhanden. Diese kann jedoch durch eine Baufeldfreimachung und einen Bau des Windparks außerhalb der Brutzeit der Art vermieden werden. Zur Vermeidung von Gelegeverlusten (oder Störungen) in der Brutzeit sind die Baumaßnahmen und vorbereitenden Arbeiten (u. a. Wege- und Fundamentbau) in der Zeit von Mitte Juli bis Ende Februar durchzuführen. Kann dies nicht eingehalten werden, ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art bzw. ökologische Baubegleitung, wenn ein Beginn der Maßnahmen vor der Brutzeit nicht möglich ist.. <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Zugriffsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.2	<p>Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Hinsichtlich des Störungsverbotes während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ist ebenfalls nicht mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen zu rechnen. Der Stockente ist nicht auf einen Niststandort angewiesen. Gestörte Bereiche kommen daher für die Nistplatzwahl von vornherein nicht in Frage. Sollten einzelne Individuen durch plötzlich auftretende erhebliche Störung, z. B. Lärm, zum dauerhaften Verlassen des Nestes und zur Aufgabe ihrer Brut veranlasst werden, führt dies nicht automatisch zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Feldschwirls. Nistausfälle sind auch durch natürliche Gegebenheiten, wie z. B. Unwetter und Fraßfeinde gegeben. Durch Zweitbruten und die Wahl eines anderen Niststandortes sind die Arten i. d. R. in der Lage solche Ausfälle zu kompensieren.</p> <p>Zur Vermeidung von Störungen in der Brutzeit sind die Baumaßnahmen und vorbereitenden Arbeiten (u. a. Wege- und Fundamentbau) in der Zeit von Mitte Juli bis Ende Februar durchzuführen. Kann dies nicht eingehalten werden, ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art bzw. ökologische Baubegleitung. <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

Turmfalke (*Falco tinnunculus*) Europäische Vogelart VS-RL Anhang I – Art Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV**1****Grundinformationen:****Rote-Liste Status Deutschland: –****Rote-Liste Status Niedersachsen: V**Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich**Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen:** günstig stabil ungünstig k. A.

Der Turmfalke bewohnt halboffene bis offene Landschaften aller Art. Wichtig für eine Ansiedlung ist ein ausreichendes Angebot an geeigneten Nistplätzen in Feldgehölzen, Baumgruppen oder an Gebäuden. Neben Nistkästen werden vor allem verwaiste Krähen- und Elsternester vom Turmfalke als Brutplatz genutzt.

Lokale Population:

Der Turmfalke wurde mit zwei Brutnachweisen und einem Brutverdacht im gesamten UG nachgewiesen. Zwei Reviere wurden auf Gittermasten der Höchstspannungsleitung am Nordrand der Potenzialfläche verortet. Die dritte Brut lag in einem Gittermast der Hochspannungsleitung, die im Südteil des UG verläuft. Im Umkreis von 250 m um die geplanten WEA-Standorte wurden keine Brutverdachte des Turmfalkens festgestellt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit: sehr gut (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1****Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Juli 2022 (BNatSchG 2009) wurde eine Liste kollisionsgefährdeter Arten mit Tabu- und Prüfradien vorgegeben. Diese Liste kollisionsgefährdeter Brutvogelarten wird in der Begründung zum Gesetz als „abschließend“ bezeichnet (Drucksache 20/2354 2022). Der Turmfalke wird auf dieser Liste nicht genannt.

Weiterhin ist die Möglichkeit der Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art während der Bauzeit grundsätzlich vorhanden. Diese kann jedoch durch eine Baufeldfreimachung und einen Bau des Windparks außerhalb der Brutzeit der Art vermieden werden. Zur Vermeidung von Gelegeverlusten (oder Störungen) in der Brutzeit sind die Baumaßnahmen und vorbereitenden Arbeiten (u. a. Wege- und Fundamentbau) außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Kann dies nicht eingehalten werden, ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen:

- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art bzw. ökologische Baubegleitung, wenn ein Beginn der Maßnahmen vor der Brutzeit nicht möglich ist.

 CEF-Maßnahmen erforderlich:Zugriffsverbot ist erfüllt: ja neinSchädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)**2.2 Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Für den Turmfalken ist aufgrund seiner Brutplatztreue von einem Vorkommen permanenter Fortpflanzungsstätten auszugehen, da anzunehmen ist, dass diese Art in einem relativ abgegrenzten Bereich jährlich ihr Nest baut. Es ist folglich zu prüfen, ob ein dauerhafter Fortbestand der lokalen Population im räumlichen Zusammenhang trotz des Heranrückens geplanter WEA an bestehende Brutplätze gegeben ist. Dies ist vorliegend der Fall. Es verbleiben weiterhin Bereiche mit geeigneter Habitatausstattung im Untersuchungsraum, sodass davon auszugehen ist, dass hinreichende Ausweichmöglichkeiten für die den Turmfalken im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen und die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Zur Vermeidung von Störungen in der Brutzeit sind die Baumaßnahmen und vorbereitenden Arbeiten (u. a. Wege- und Fundamentbau) in der Zeit von Mitte Juli bis Ende Februar durchzuführen. Kann dies nicht eingehalten werden, ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art bzw. ökologische Baubegleitung, wenn ein Beginn der Maßnahmen vor der Brutzeit nicht möglich ist.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wachtel (*Coturnix coturnix*) Europäische Vogelart VS-RL Anhang I – Art Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV**1****Grundinformationen:****Rote-Liste Status Deutschland: V****Rote-Liste Status Niedersachsen: V**Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich**Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen:** günstig stabil ungünstig k. A.

Die Wachtel bevorzugt warme und gleichzeitig frische Sand-, Moor- oder tiefgründige Lößböden. In Mitteleuropa werden fast ausschließlich offene Lebensräume in der Agrarlandschaft besiedelt. Dabei handelt es sich häufig um busch- und baumfreie Ackergebiete mit Sommergetreideanbau (Hafer), es werden aber auch Winterweizen, Klee oder Luzern und andere Ackerfrüchte besiedelt. Weitere Schwerpunkte der Besiedlung liegen in ausgedehnten Grünlandbereichen.

Lokale Population:

Innerhalb des relevanten 500 m-Radius wurde die Wachtel mit einem Brutverdacht und zwei Brutzeitfeststellungen nachgewiesen. Alle drei Reviere lagen in Mähweiden. Da die Wachtel unsteril und als dämmerungsaktive Art an lediglich zwei Erfassungsterminen erfasst wurde, werden die Brutzeitfeststellungen als zu berücksichtigende Brutpaare gewertet. Im Nahbereich von 200 m um die geplanten WEA-Standorte wurde lediglich im Bereich der WEA5 ein Revier erfasst. Im Umkreis von 150 m zu den geplanten WEA-Standorten wurden keine Brutverdachte festgestellt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit: sehr gut (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1****Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Juli 2022 (BNatSchG 2009) wurde eine Liste kollisionsgefährdeter Arten mit Tabu- und Prüfradien vorgegeben. Diese Liste kollisionsgefährdeter Brutvogelarten wird in der Begründung zum Gesetz als „abschließend“ bezeichnet (Drucksache 20/2354 2022). Der Turmfalke wird auf dieser Liste nicht genannt.

Weiterhin ist die Möglichkeit der Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art während der Bauzeit grundsätzlich vorhanden. Diese kann jedoch durch eine Baufeldfreimachung und einen Bau des Windparks außerhalb der Brutzeit der Art vermieden werden. Zur Vermeidung von Gelegeverlusten (oder Störungen) in der Brutzeit sind die Baumaßnahmen und vorbereitenden Arbeiten (u. a. Wege- und Fundamentbau) außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Kann dies nicht eingehalten werden, ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Die Vermeidungsmaßnahmen dienen neben dem Schutz der Individuen folglich auch dem Schutz der Fortpflanzungsstätten. Der Schutzanspruch liegt nur für besetzte Nester / Gelege vor, d. h. während der Brutzeit. Außerhalb der Brutzeit können alte Nester entfernt werden, ohne einen Verbotstatbestand auszulösen. Die Wachtel ist in der Lage, sich in der nächsten Brutperiode einen neuen Niststandort zu suchen, sodass für die Art keine permanente Fortpflanzungsstätte im Vorhabenbereich existiert.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen:

- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art bzw. ökologische Baubegleitung, wenn ein Beginn der Maßnahmen vor der Brutzeit nicht möglich ist.

 CEF-Maßnahmen erforderlich:Zugriffsverbot ist erfüllt: ja neinSchädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wachtel (*Coturnix coturnix*)**2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Auch wenn sie Windparks nicht (immer) vollständig meiden, ist den Wachteln eine hohe Empfindlichkeit gegenüber WEA zuzuschreiben (REICHENBACH et al. 2004). Von den Autoren wird eine Meidung im Umfeld von 200 m bis 250 m um WEA angenommen. Nach anderen Autoren (MÜLLER & ILLNER 2001, SINNING 2004) verschwindet die Art dabei sogar vollständig aus den Windparks oder erleidet zumindest Bestandsrückgänge (ECODA GbR 2005) (SINNING 2024a).

MÖCKEL & WIESNER (2007) zeigten nach dreijährigen Untersuchungen an 11 Windparks in der Niederlausitz mittels Vorher-Nachher-Vergleiche keine negativen Veränderungen der Brutvogelfauna auf. Dies gilt ebenfalls für die Wachtel, die in größerer Zahl auch innerhalb von Windparks angetroffen wurde. Das Ergebnis zur Wachtel steht dabei im Widerspruch zu bisherigen Ergebnissen (vgl. oben). Es verdeutlicht aber, dass Wachteln Windparks nicht in jedem Falle und nicht vollständig meiden (SINNING 2024a).

STEINBORN et al. (2011) diskutieren die Schwierigkeit der Ermittlung von Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Wachteln infolge des vorwiegenden Rufens der Art in der zweiten Nachthälfte und zeigen beispielhafte Ergebnisse. Sie schließen jedoch ein Meideverhalten ebenfalls nicht aus. Aktuell wird eine Störreichweite von 150 m angenommen (SINNING 2024a).

Alle drei Wachtel-Reviere lagen außerhalb des 150 m-Radius zu den geplanten WEA-Standorten, weswegen für diese Reviere keine betriebsbedingten Störungen, die eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung darstellen, anzunehmen sind.

Gelegeverluste der Art aufgrund von Störungen während der Bauphase können sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Zur Vermeidung von Störungen in der Brutzeit, die zu einer Aufgabe der Brut und zum Verlassen des Geleges führen können, sind die Baumaßnahmen und vorbereitenden Arbeiten (u. a. Wege- und Fundamentbau) außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Kann dies nicht eingehalten werden, ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art bzw. ökologische Baubegleitung, wenn ein Beginn der Maßnahmen vor der Brutzeit nicht möglich ist.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Waldohreule (*Asio otus*) Europäische Vogelart VS-RL Anhang I – Art Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV**1****Grundinformationen:****Rote-Liste Status Deutschland: –****Rote-Liste Status Niedersachsen: 3**Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich**Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen:** günstig stabil ungünstig k. A.

Zur Jagd nutzt die Waldohreule vor allem offenes Gelände mit niedrigem Pflanzenaufwuchs wie Felder, Wiesen oder Dauergrünland. Bruten finden in Feldgehölzen und an reich strukturierten Waldrändern mit ausreichend Deckung bietenden Nadelbäumen statt. Die Waldohreule nutzt alte Nester von Krähen, Elstern oder Greifvögeln, seltener auch von Graureihern oder Ringeltauben zur Brutansiedlung.

Lokale Population:

Die Waldohreule wurde mit zwei Brutnachweisen im 500 m-Radius erfasst. Eine Brut fand im nord-westlichen Bereich des Naturschutzgebietes Bockhorner Moor statt, die andere in einem Feldgehölz südlich der Potenzialfläche. Die Brutplätze lagen 475 m von der nächstgelegenen geplanten WEA4 und 605 m von der nächstgelegenen geplanten WEA6 entfernt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit: sehr gut (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1****Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Juli 2022 (BNatSchG 2009) wurde eine Liste kollisionsgefährdeter Arten mit Tabu- und Prüfradien vorgegeben. Diese Liste kollisionsgefährdeter Brutvogelarten wird in der Begründung zum Gesetz als „abschließend“ bezeichnet (Drucksache 20/2354 2022). Die Waldohreule wird auf dieser Liste nicht genannt.

Beide Brutnachweise wurden außerhalb des Bereiches erbracht, der nicht für bauliche Maßnahmen vorgesehen ist.

Weiterhin ist die Möglichkeit der Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art während der Bauzeit grundsätzlich vorhanden. Diese kann jedoch durch eine Baufeldfreimachung und einen Bau des Windparks außerhalb der Brutzeit der Art vermieden werden. Zur Vermeidung von Gelegeverlusten (oder Störungen) in der Brutzeit sind die Baumaßnahmen und vorbereitenden Arbeiten (u. a. Wege- und Fundamentbau) außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Kann dies nicht eingehalten werden, ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen:

- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art bzw. ökologische Baubegleitung, wenn ein Beginn der Maßnahmen vor der Brutzeit nicht möglich ist.

 CEF-Maßnahmen erforderlich:Zugriffsverbot ist erfüllt: ja neinSchädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Waldohreule (*Asio otus*)**2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Für die Waldohreule ist aufgrund ihrer Brutplatztreue von einem Vorkommen permanenter Fortpflanzungsstätten auszugehen. Es ist folglich zu prüfen, ob ein dauerhafter Fortbestand der lokalen Population im räumlichen Zusammenhang trotz des Heranrückens geplanter WEA an bestehende Brutplätze gegeben ist. Die geplanten Windenergieanlagen halten einen Abstand von mindestens 475 m zu nachgewiesenen Brutplätzen der Waldohreule, sodass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Art zu erwarten sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) Europäische Vogelart VS-RL Anhang I – Art Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV**1****Grundinformationen:****Rote-Liste Status Deutschland: –****Rote-Liste Status Niedersachsen: 3**Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich**Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen:** günstig stabil ungünstig k. A.

Als Bodenbrüter besiedelt die Waldschnepfe ausgedehnte und reich gegliederte Wälder. In den Niederungen bevorzugt in Auwäldern, Eichen-Hainbuchenwäldern und teilentwässerten Hochmooren mit Birkenaufwuchs. Laubmischwälder und Erlenbrüche werden auf der Geest bevorzugt. Ebenso werden feuchtere Nadelwälder besiedelt. Mehrstufige, lückige Waldbestände mit strukturreicher Strauch- und Krautschicht sowie Waldlichtungen und Waldränder mit Wiesen haben eine besondere Bedeutung bei der Ansiedlung.

Lokale Population:

Die Waldschnepfe wurde an drei Stellen im relevanten 500 m-Radius beobachtet. Alle drei Beobachtungen sind rein formal Brutzeitfeststellungen, da sie auf einmalige Sichtungen balzender Männchen und damit auf Rufbereichen beruhen. Wie bei der Wachtel werden aber auch bei dieser Art aufgrund der schwierigen Erfassbarkeit Brutzeitfeststellungen mit zum Brutbestand gezählt. Ein Rufbereich deckte die nordwestlichen Waldbereiche des Naturschutzgebietes Bockhorner Moor ab, die innerhalb des 500 m-Radius liegen. Der minimale Abstand zur nächstgelegenen geplanten WEA4 betrug 405 m. Ein weiterer Rufbereich wurde im Süden des 500 m-Radius über einem kleinen Waldstück abgegrenzt und lag in einer minimalen Distanz von 555 m zur nächsten geplanten WEA6. Der dritte Rufbereich liegt mitten im geplanten WP in direkter Nachbarschaft (ca. 20 m) zu der geplanten WEA3.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit: sehr gut (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1****Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Juli 2022 (BNatSchG 2009) wurde eine Liste kollisionsgefährdeter Arten mit Tabu- und Prüfradien vorgegeben. Diese Liste kollisionsgefährdeter Brutvogelarten wird in der Begründung zum Gesetz als „abschließend“ bezeichnet (Drucksache 20/2354 2022). Die Waldschnepfe wird auf dieser Liste nicht genannt.

Weiterhin ist die Möglichkeit der Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art während der Bauzeit grundsätzlich vorhanden. Diese kann jedoch durch eine Baufeldfreimachung und einen Bau des Windparks außerhalb der Brutzeit der Art vermieden werden. Zur Vermeidung von Gelegeverlusten (oder Störungen) in der Brutzeit sind die Baumaßnahmen und vorbereitenden Arbeiten (u. a. Wege- und Fundamentbau) außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Kann dies nicht eingehalten werden, ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen:

- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art bzw. ökologische Baubegleitung, wenn ein Beginn der Maßnahmen vor der Brutzeit nicht möglich ist.

 CEF-Maßnahmen erforderlich:Zugriffsverbot ist erfüllt: ja neinSchädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)**2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Waldvogelarten besiedeln häufig unübersichtliche Lebensräume. Damit sind sie sehr stark auf akustische Signale angewiesen. Insgesamt liegen bisher nur wenige Untersuchungen zur Störwirkung von WEA auf Waldvögel vor, mögliche akustische Auswirkungen auf Waldvogelarten sind weitgehend unerforscht (vgl. REICHENBACH et al. 2022).

Für die Waldschnepfe gibt es bislang nur sehr wenige Studien mit widersprüchlichen Ergebnissen, die einerseits keine WEA-bedingten Veränderungen in der räumlichen Verteilung von Balzflügen fanden und andererseits eine Meidreaktion der Art aufzeigten. Aufgrund der nur wenigen Studien zum Einfluss von WEA auf das Vorkommen der Waldschnepfe und vorliegenden widersprüchlichen Ergebnissen dreier Untersuchungen wird fachgutachterlich aus Vorsorgegründen eine Meidedistanz von 250 m angenommen. Der Standort der WEA3 befindet sich in einem Abstand von ca. 20 m zum Rufbereich der Waldschnepfe, so dass eine Störung dieser Art zu befürchten ist, zumal in einer worst-case-Betrachtung davon auszugehen ist, dass die in der Nähe befindlichen Waldränder im Rahmen der Balzflüge frequentiert werden.

Bei der Waldschnepfe handelt es sich um eine Art mit mittlerer Lärmempfindlichkeit, so dass für die Art die akustische Kommunikation durch betriebsbedingten Lärm gestört und damit die Partnerfindung erschwert werden kann.

Um eine Störung durch betriebsbedingte Wirkfaktoren zu vermeiden, wird die betroffene WEA3 in der gegenüber Lärmimmissionen sensiblen Zeiten der Balz abgestellt, um Maskierungen der Gesänge zur Partnersuche und dadurch bedingte geringere Reproduktionsraten zu unterbinden.

Da nicht absehbar ist, dass der örtliche Waldschnepfenbestand bzw. die Raumnutzung von Dauer sind, sollte in den ersten drei Jahren nach Inbetriebnahme der WEA3 ein Waldschnepfen-Monitoring durchgeführt werden. Dieses hätte zum Ziel rein qualitativ zu belegen, ob Waldschnepfen da sind oder nicht. Sollten innerhalb der o. g. Meidedistanz keine Rufbereiche lokalisiert werden können, kann die Abschaltung aufgehoben werden.

Hinsichtlich der Flugwege balzfliegender Waldschnepfen ist davon auszugehen, dass diese auch weiterhin abgefliegen werden, also durch die Stellung von WEA im Raum nicht in ihrer Qualität Einbußen erleiden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

- Vermeidung von Lärmimmissionen während der Balzzeit durch Einstellen des Betriebes der betroffenen Anlage WEA3 in der Zeit von Anfang April bis Ende Juli in der Zeit 30 Minuten vor Abenddämmerung und 90 Minuten nach Abenddämmerung sowie am Morgen in der Stunde vor der Morgendämmerung bis 1 Lux bei Regenfreiheit.
- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art bzw. ökologische Baubegleitung, wenn ein Beginn der Maßnahmen vor der Brutzeit nicht möglich ist.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.4.2 Gastvögel

Die Erfassung der Gastvögel erfolgte zwischen Anfang Juli 2022 und Ende April 2023 an insgesamt 43 Terminen und damit in einem etwa wöchentlichen Intervall. Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 29 Vogelartennachgewiesen, die in Niedersachsen nach KRÜGER et al. (2020) für die Bewertung von Gastvogellebensräumen herangezogen werden. Von diesen erreichten **Regenbrachvogel** und **Sturmmöwe** den artspezifischen Schwellenwert für eine landesweite, **Tundrasaatgans**, **Schellente** und **Schnatterente** den zu einer regionalen und **Blässgans**, **Graugans**, **Heringsmöwe**, **Lachmöwe** und **Silberreiher** den zu einer lokalen Bedeutung (s Tab. 6).

Tab. 6: Bewertungsrelevante Gastvögel im UG "Windpark Grabstederfeld" 2022/2023 mit art-spezifischen Schwellenwerten nach KRÜGER et al. (2020)

Artname	Maximale Tagessumme	Schwellenwert International	Schwellenwert National	Schwellenwert Landesweit	Schwellenwert Regional	Schwellenwert Lokal
Austernfischer	4	8.200	2.100	430	210	110
Blässgans	705	12.000	4.200	2.450	1.230	610
Blässhuhn	5	15.500	4.000	690	350	170
Brachvogel	55	7.600	1.450	310	160	80
Flussuferläufer	4	12.000	130	35	20	10
Gänsesäger	1	2.100	330	50	25	15
Graugans	285	9.600	2.600	800	400	200
Graureiher	5	5.000	320	240	120	60
Haubentaucher	1	6.300	450	80	40	20
Heringsmöwe	42	6.300	870	100	50	25
Kranich	47	3.500	3.250	1.700	850	430
Kiebitz	3	72.300	6.300	2.400	1.200	600
Kormoran	6	6.200	1.200	160	80	40
Krickente	17	5.000	850	350	180	90
Lachmöwe	1.091	31.000	6.500	3.100	1.550	780
Löffelente	4	650	230	100	50	25
Regenbrachvogel	11	3.500	50	10	5	–
Reiherente	30	8.900	2.700	190	100	50
Schellente	19	11.400	500	20	10	5
Schnatterente	55	1.200	550	80	40	20
Sichelstrandläufer	1	4.000	65	–	–	–
Silbermöwe	3	10.200	1.550	150	75	40
Silberreiher	10	780	160	35	20	10
Stockente	152	53.000	8.100	2.000	1.000	500
Sturmmöwe	844	16.400	1.650	230	120	60
Teichhuhn	3	37.100	870	530	270	130
Tundrasaatgans	898	5.500	4.300	1.200	600	300
Weißwangengans	2	12.000	4.750	930	460	230
Zwergtaucher	8	4.700	130	40	20	10

Die Rastbestände der weiteren nicht bewertungsrelevanten Arten entsprachen in Häufigkeit und Regelmäßigkeit überwiegend der Normallandschaft in Niedersachsen.

Blässgänse rasteten im Untersuchungsgebiet zwischen dem 06.10. und 18.11.2022. In dieser Zeitspanne erreichte die Art einmal den artspezifischen Schwellenwert für eine lokale Bedeutung. Die Rastvorkommen konzentrierten sich auf das südwestliche Viertel des Untersuchungsgebietes. Dort nutzten die Trupps den Baggersee und größere Maisstoppeläcker. Der größte Trupp umfasste 380 Individuen und wurde südöstlich des

Baggersees beobachtet. Die Potenzialfläche sowie der 200 m Nahbereich um selbige blieb von der Blässgans ungenutzt.

Die **Graugans**, ein regelmäßiger Gast im UG, erreichte Ende September/Anfang Oktober 2022 zweimalig den artspezifischen Schwellenwert für eine lokale Bedeutung. Die Graugans nutzte insbesondere den Baggersee im Westen des UG, wo Trupps von bis zu 268 Individuen beobachtet wurden. Trupps, die das UG zum Äsen aufsuchten, wurden am östlichen Rand des UG und südlich der Potenzialfläche auf Grünländern beobachtet. Des Weiteren wurden zahlreiche kleinere Trupps mit zwei bis 20 Individuen kartiert, die sich über das gesamte UG verteilten. Innerhalb der Potenzialfläche wurden keine Trupps beobachtet, jedoch befanden sich im Nahbereich von 200 m um selbige sechs kleine Trupps mit max. 110 Individuen.

Die **Heringsmöwe** konnte in den Zeiträumen vom 15.07. bis 01.09.2022 und 28.03. bis 18.04.2023 im UG beobachtet werden. Dabei erreichte sie zweimal den artspezifischen Schwellenwert für eine lokale Bedeutung. Die Trupps nutzten vor allem den Baggersee im Westen des UG. Auf den landwirtschaftlichen Flächen des UG wurden überwiegend kleinere Trupps von einem bis neun Individuen beobachtet. Am 28.03.2023 wurde ein Trupp mit 42 Individuen im nordöstlichen 500-1.000 m-Radius erfasst. Die Potenzialfläche und der Nahbereich von 200 m um selbige blieb von der Heringsmöwe ungenutzt.

Die **Lachmöwe** wurde vor allem im Zeitraum zwischen dem 08.07. und 08.12.2022 regelmäßig im UG beobachtet. Dabei trat sie oft vergesellschaftet mit der Sturmmöwe auf. Wie diese, so nutzte auch die Lachmöwe regelmäßig die Wasserfläche des Baggersees im Westen des UG. Darüber hinaus wurde sie bei der Nahrungssuche auf Grünland im nordöstlichen 500-1.000 m-Radius sowie im Norden und Westen der Potenzialfläche angetroffen. Ein Trupp mit 526 Individuen rastete dabei in einem Abstand von 170 m zur nächsten geplanten WEA 3.

Der **Regenbrachvogel** erreichte einmalig den spezifischen Schwellenwert der landesweiten Bedeutung im Sinne von KRÜGER et al. (2020). Am 15.07.2022 wurde ein einzelnes Individuum im südlichen 500-1.000 m-Radius beobachtet. Am darauffolgenden Termin (22.07.2022) konnten elf Regenbrachvögel im nordöstlichen 500 m-Radius beobachtet werden. Dieser Trupp rastete in einer Entfernung von 295 m zur nächsten geplanten WEA2.

Die **Schellente** rastete vor allem im Zeitraum zwischen dem 18.11.2022 und dem 16.03.2023 in größerer Anzahl im UG. Dabei erreichte sie sechsmal den artspezifischen Schwellenwert zu einer regionalen und siebenmal den zu einer lokalen Bedeutung. Die Vorkommen beschränkten sich dabei auf die Baggerseen im Westen und Norden des UG, wobei der Baggersee im Westen, in dem rezent noch Sand abgebaut wird, klar bevorzugt wurde. Alle Rasttrupps lagen im 500-1.000 m-Radius.

Die **Schnatterente** wurde nur an sieben Terminen im UG beobachtet. Dabei erreichte sie einmal den artspezifischen Schwellenwert zu einer regionalen Bedeutung. Die Vorkommen beschränkten sich wie bei der Schellente auf die Baggerseen im Westen und Norden des UG, wobei ebenfalls der Baggersee im Westen, in dem rezent noch Sand abgebaut wird, klar bevorzugt wurde. Demnach lagen alle Rasttrupps im 500-1.000 m-Radius.

Der **Silberreiher** wurde vom 20.10. bis zum 08.12.2022 und vom 02.02. bis zum 16.03.2023 im UG beobachtet. Am 18.11.2022 erreichte die Art einmalig den Schwellenwert für eine lokale Bedeutung. Als Nahrungsopportunist nutzte der Silberreiher weite Teile der Grünlandflächen des UG. Innerhalb der Potenzialfläche traten sporadisch nur einzelne Individuen auf.

Die **Sturmmöwe** trat regelmäßig und an 32 von 43 Erfassungsterminen im UG auf. Dabei erreichte sie fünfmal den artspezifischen Schwellenwert für eine landesweite, viermal den

für eine regionale und sechsmal den für eine lokale Bedeutung. Die Rastvorkommen konzentrierten sich dabei auf drei Bereiche. Zum einen nutzte auch die Sturmmöwe, so wie viele der anderen beobachteten Gastvogelarten mit Bedeutung, den Baggersee im Westen des UG, zum anderen suchte sie nach Nahrung im südlichen Teil der Potenzialfläche und im nordöstlichen 500-1.000 m-Radius. Innerhalb der Potenzialfläche traten Trupps von zwei bis 390 Individuen auf.

Die **Tundrasaatgans** trat über einen kurzen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Terminen im UG auf: Zwischen dem 10.11. und dem 08.12.2022 erreichte die Art einmal den artspezifischen Schwellenwert für eine regionale und zweimal den für eine lokale Bedeutung. Die Tundrasaatgans nutzte zum Äsen Stoppeläcker in der Südhälfte des UG. Innerhalb der Potenzialfläche und dem Nahbereich von 200 m um die geplanten WEA-Standorte wurden keine Trupps beobachtet.

Dem Untersuchungsgebiet kommt nach den vorliegenden Ergebnissen eine **landesweite Bedeutung** als Vogelrastgebiet zu. Den hierfür erforderlichen Schwellenwert erreichten die Arten Regenbrachvogel und Sturmmöwe einmal bzw. fünfmal. Daneben erreichten die Arten Tundrasaatgans, Schellente und Schnatterente die Schwellenwerte für eine regionale sowie Blässgans, Graugans, Heringsmöwe, Lachmöwe und Silberreiher die Schwellenwerte für eine lokale Bedeutung.

Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Für Gastvögel spielt im Hinblick auf den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 die Zerstörung oder Beschädigung der Ruhestätte eine Rolle.

Ruhestätten umfassen Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie dienen v. a. der Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. dem Winterschlaf (gekürzt nach EU-Kommission 2007 zitiert in STMI BAYERN 2007). In STMI BAYERN (2007) sind folgende Beispiele genannt:

- Winterquartiere oder Zwischenquartiere von Fledermäusen,
- Winterquartiere von Amphibien (an Land, Gewässer),
- Sonnplätze der Zauneidechse,
- Schlafhöhlen von Spechten,
- regelmäßig aufgesuchte Schlafplätze durchziehender nordischer Gänse oder Kraniche,
- wichtige Rast- und Mauseergebiete für Wasservögel.

Der Begriff der Ruhestätte kann aber auch gemäß BMVBS (2009) weiter gefasst werden und so z. B. für Blässgans als Durchzügler und Wintergäste den Verbund von Nahrungsflächen (z. B. ruhige Acker- und Grünlandflächen) mit Schlaf- und Trinkplätzen (störungsarme Gewässer) umfassen.

Wie in STMI BAYERN (2007) festgestellt, ist von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte nicht nur dann auszugehen, wenn sie direkt (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse wie beispielsweise Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Gastvögel werden in der Regel als störungsempfindliche Arten geführt, die dann entsprechend nicht als kollisionsgefährdet gelten. Dennoch kann es unter besonderen Bedingungen auch für störungsempfindliche Arten zu Situationen kommen, in denen ein erhöhtes Kollisionsrisiko gegeben ist – beispielsweise, wenn die Planung innerhalb von

Flugkorridoren und in unmittelbarer Nähe zu Schlafplätzen von Gastvögeln liegt. Dies trifft für die vorliegende Planung jedoch nicht zu.

Für alle Gastvögel, die hier nicht in nach KRÜGER et al. (2020) bewertungsrelevanten Größenordnungen auftraten, wird davon ausgegangen, dass selbst bei einer artspezifischen Meidung des Gebietes durch eine Verdrängungswirkung, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig sind.

Anders muss die Situation für Möwen eingeschätzt werden, da Möwen wenig bis keine Störungsempfindlichkeit aufweisen und regelmäßig in Rotorhöhe fliegen. Bei DÜRR (2023) werden Lach-, Silber- und Sturmmöwe mit vergleichsweise hohen Kollisionsopferzahlen angegeben. Bei größeren und regelmäßigen Ansammlungen innerhalb der Potenzialfläche wäre ein erhöhtes Kollisionsrisiko gegeben. Die meisten Kollisionen von Möwen sind in der Nähe von Brutkolonien oder regelmäßig aufgesuchten Gewässern zu erwarten. Das Rastaufkommen auf Nahrungsflächen findet dagegen auf wechselnden Flächen statt, wiederkehrende Konfliktsituationen sind daher deutlich schwieriger vorherzusagen.

Das MU NIEDERSACHSEN (2016) listet Möwen in der Abb. 3 der WEA empfindlichen Vogelarten mit Prüfradien (1.000 m und 3.000 m) auf, allerdings bezieht sich diese Einstufung explizit auf Brutkolonien. Anders als bspw. bei Kranich oder Goldregenpfeifer werden keine Prüfradien für Rastplätze angegeben. Demnach muss das Kollisionsrisiko nach Artenschutzleitfaden nicht berücksichtigt werden. Auch das BNatSchG liefert keine weiteren Hinweise zu artenschutzrechtlichen Fragestellungen.

Der Silberreiher als eine im Untersuchungsgebiet mit lokaler Bedeutung nachgewiesenen Art unterliegt nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) einem geringen vorhabenspezifischen Kollisionsrisiko.

Die im UG nachgewiesenen bewertungsrelevanten Arten **Bläss-, Grau- und Tundrasaatgans, Schell- und Schnatterente, Regenbrachvogel** sowie **Silberreiher** unterliegen nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) einem geringen vorhabenspezifischen Kollisionsrisiko. Aufgrund des Meidungsverhaltens der Arten zu den Windenergieanlagen ist von einer erhöhten Kollisionsgefahr, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht und sich populationsschädigend auswirkt, nicht auszugehen.

Insgesamt sind die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG aufgrund der obigen Ausführungen nicht einschlägig.

Prognose der Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Handlungen, die Vertreibungseffekte entfalten und Fluchtreaktionen auslösen, können von dem Verbot der Störung erfasst sein. Der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG setzt voraus, dass eine Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so erheblich ist, dass sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (BVerwG, Urt. v. 06.04.2016 – 4 A 16/16 – Rn. 79ff.). Als lokale Population ist die Gesamtheit der Individuen einer Art zu verstehen, die während bestimmter Phasen des jährlichen Zyklus in einem anhand ihrer Habitatansprüche abgrenzbaren Raum vorkommt (OVG Münster, B. v. 06.11.2012 – 8 B 441/12 – Rn. 27ff.). Maßstab zur Beurteilung der Erfüllung des Verbotstatbestandes ist somit die Auswirkung auf das lokale Vorkommen einer Art, nicht auf einzelne Individuen (LANA 2010). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ist anzunehmen, wenn sich infolge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population nicht nur unerheblich oder vorübergehend verringern (HEUGEL, in: LÜTKES/EWER, BNatSchG, § 44 Rn. 15).

In Betracht kommen diverse Faktoren wie z. B. Lärm, Vibration oder schnelle Bewegung. Eine erhebliche Auswirkung besteht, wenn durch die Störung der Bestand oder die

Verbreitung europäischer Vogelarten nachteilig beeinflusst werden. Maßstab ist die Auswirkung auf das lokale Vorkommen einer Art, nicht auf Individuen (LANA 2010).

Die Arten, welche den Raum des Geltungsbereiches zur Rast nutzen, werden nach Durchführung des Vorhabens weiterhin ihren artspezifischen Meideabstand zu den Anlagen einhalten. Eine Störung findet demzufolge nicht statt. Aufgrund des bisherigen Wissensstandes gibt es keine Veranlassung daran zu zweifeln, dass sie dazu in der Lage sind, da die Umgebung des Windparks sich hinsichtlich der naturräumlichen Strukturen und Landnutzungen nicht von der umliegenden Landschaft in dem Maße unterscheidet. So werden die Vögel nicht von den einzigen ihnen in der Region zur Verfügung stehenden Flächen verdrängt, da Alternativflächen bestehen. Eine artenschutzrechtlich relevante Störung findet demzufolge nicht statt. Sollten in der Nähe rastende Tiere durch bspw. Bauarbeiten oder Wartungsarbeiten kurzzeitig aufgescheucht werden, so führt dies nicht zu einer Beeinträchtigung der lokalen Population, da solche Fälle lediglich vereinzelt auftreten bzw. zeitlich beschränkt sind.

Für die betrachteten Arten sind die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht einschlägig.

4.5 Sonstige streng geschützte Arten

Da es in Deutschland bislang keine Rechtsverordnung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 gibt, werden hilfsweise auch die lediglich national streng geschützten Arten nach § 44 in der saP mit abgeprüft. Außerdem werden auch Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie beleuchtet, um nicht einen Biodiversitätsschaden nach § 19 BNatSchG zu riskieren.

Vorkommen von streng geschützten Tierarten oder Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind (z. B. streng geschützte Libellenarten), sind im Untersuchungsraum nicht bekannt und ein Vorkommen solcher Arten ist aufgrund der Biotopausprägungen vor Ort auch nicht zu erwarten. Insofern ist nicht von der Erfüllung von Verbotstatbeständen oder dem potenziellen Eintritt von Biodiversitätsschäden durch die Planung auszugehen

5.0 ZUSAMMENFASSUNG

In der vorliegenden saP wurden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die durch das Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 83 "Windpark Grabstederfeld" erfüllt werden können, bezüglich der im Planungsraum gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) geprüft und dargestellt.

Als konfliktvermeidende Maßnahme zur Reduktion von Beeinträchtigungen ist die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit zu beachten. Im Herbst/Winter vor der eigentlichen Baumaßnahme sind, falls erforderlich, Gehölze (potenzielle Brutplätze) zu entfernen. Durch einen Bau der Anlagen außerhalb der Brutzeit kann eine eventuelle Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Störungen von (boden-)brütenden Vogelarten vollständig vermieden werden. Sollte dies jedoch aus logistischen Gründen nicht möglich sein, ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass kein Vogel auf den Bauflächen, Lagerflächen oder Zuwegungen einen Brutplatz anlegen kann.

Weiterhin sind in Bezug auf die Fledermäuse für alle WEA nächtliche Abschaltzeiten vorgesehen, die das Kollisionsrisiko unter die Erheblichkeitsschwelle bringen, so dass das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 für Fledermäuse nicht einschlägig ist. Optional kann nach Realisierung der Planung auf Wunsch der Vorhabenträger ein betriebsbegleitendes Gondelmonitoring durchgeführt werden, anhand dessen die bisher vorgesehenen Abschaltzeiten u. U. weiter eingegrenzt werden können.

Weitere Abschaltzeiten zur Vermeidung von Störungsrisiken werden für die Waldschnepfe vorgesehen.

Für alle sonstigen planungsrelevanten Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten gem. Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie kann ausgeschlossen werden, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden.

6.0 QUELLENVERZEICHNIS

- BAUER, H.-G., BEZZEL E. & W. FIEDLER (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016, 460 Seiten
- BFN & KNE (2020): Methodenvorschlag des Bundes zur Prüfung und Bewertung eines signifikant erhöhten Vogelschlagrisikos von Vögeln an WEA. https://stiftung-umweltenergie-echt.de/wp-content/uploads/2020/04/BfN_methodenvorschlag_signifikanz_bei-voegeln_2020.pdf
- BMVBS (2020) = BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (BMVBS) (2020): Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen, Fassung Januar 2020. Bonn.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020): Methodenvorschlag des Bundes zur Prüfung und Bewertung eines signifikant erhöhten TÖTUNGSRIKOS von Vögeln an WEA.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2022): Raumbedarf und Aktionsräume von Arten – Teil 2: Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (Stand: 10.02.2022). – Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN. – https://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_Vogelarten.pdf
- DRACHENFELS, O. V. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der GESETZLICH geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Februar 2020. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4: 1-331, Hannover.
- DÜRR, T. (2023): Vogelverluste an Windenergieanlagen in DEUTSCHLAND. Stand 09. August 2023. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesumweltamt Brandenburg.
- EU-KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats DIRECTIVE 92/43/EEC, Final Version, February 2007).
- FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND (2016): Nachträgliche Anpassung immissions-schutzrechtlicher Genehmigungen aufgrund artenschutz-rechtlicher Belange, Berlin.
- GARNIEL, A., W. D. DAUNICHT, U. MIERWALD & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Langfassung. - F. u. E. - Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, 273 S.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 01.03.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24: 1-76.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas DEUTSCHER Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Hrg. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster, 978-3-9815543-3-5. 800
- GRÜNKORN, T., J. BLEW, T. COPPACK, O. KRÜGER, G. NEHLS, A. POTIEK, M. REICHENBACH, J. VON RÖNN, H. TIMMERMANN & S. WEITKAMP (2016): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht zum durch das BUNDESMINISTERIUM für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen des 6. Energieforschungsprogrammes der Bundesregierung geförderten Verbundvorhaben PROGRESS, FKZ 0325300A-D.
- HÖTKER, H. (2006): Auswirkungen des „Repowering“ von WEA auf Vögel und Fledermäuse. I. A. des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes SCHLESWIG-Holstein. Bergenhusen.
- HÖTKER, H., K.-M. THOMSEN & H. KÖSTER (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen AN die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. Endbericht.

- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 9. Fassung, Oktober 2021. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 02/2022, ISSN ISSN 0934-7135.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz Landschaftspf. NIEDERSACHSEN.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, G. SCHEIFFARTH & T. BRANDT (2020): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen - 4. Fassung, Stand 2020. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/20: 71, <https://www.nlwkn.NIEDERSACHSEN.de/veroeffentlichungen-naturschutz/quantitative-kriterien-zur-bewertung-von-gastvogellebensraumen-in-niedersachsen-194979.html>, <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/veroeffentlichungen-naturschutz/quantitative-kriterien-zur-bewertung-von-gastvogellebensraumen-in-niedersachsen-194979.html>.
- LAG VSW (2015) = Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2015): Abstandsempfehlungen für WINDENERGIEANLAGEN zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015). Ber. Vogelschutz 51: 15-42.
- LANA (2010) = Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2010): Vollzugshinweise zum ARTENSCHUTZRECHT – beschlossen auf der 99. LANA- Sitzung am 12./13. März 2009, und überarbeitet. Stand 19.11.2010.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2021) = Leitfaden CEF-Maßnahmen – Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) in Rheinland-Pfalz.
- LANGGEMACH, T. & T. DÜRR (2023): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Stand 09. August 2023. INFORMATION der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landesamtes für Umwelt Brandenburg.
- MEBS, T. & D. SCHMIDT (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und VORDERASIENS. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Kosmos, Stuttgart.
- MEINIG, H., P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER & J. LANG (eds.) (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - Naturschutz u. Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MÖCKEL, R. & T. WIESNER (2007): Zur Wirkung von WEA auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). ARBEITSGEMEINSCHAFT Berlin- Brandenburger Ornithologen (Hrsg.), Otis – Zeitschrift für Ornithologie und Avifaunistik in Brandenburg und Berlin (Band 15), Halle/Saale.
- NLT (2014) = Niedersächsischer Landkreistag (NLT) (2014): Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014)
- NLWKN (2011): Lebensraumsprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 30 (2): 85-160.
- MU (2016) = Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016): Leitfaden – Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. 24.02.2016. Hannover, Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 7 – 66. (71.) Jahrgang. 189 -225
- REICHENBACH, M., & H. STEINBORN (2004): Langzeituntersuchungen zum Konfliktthema "Windkraft und Vögel". 3. Zwischenbericht., ARSU GmbH, www.arsu.de, Oldenburg.
- REICHENBACH, M., HANDKE, K. & F. SINNING (2004): Der Stand des WISSENS zur Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber Störungswirkungen von Windenergieanlagen. Bremer Beitr. Naturk. Naturschutz 7: 229-244.
- REICHENBACH, M., H. REERS, F. GÜNTHER, K. MENKE, J. GRIMM & R. MARTIN (2022): Auswirkungen von WEA auf die akustische Aktivität ausgewählter Waldvogelarten – Untersuchungen zu Verdrängungseffekten mittels automatisierter akustischer Erfassung. BfN-Schriften. Bundesamt für Naturschutz, Bonn, 978-3-89624-404-8. 102.
- RUNGE, H.; SIMON, M.; WIDDING, T.; LOUIS, H.W. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080. Hannover, Marburg.
- SCHMIDT-ROTHMUND, D., W. NACHTIGALL & T. MEBS (2021): Die Greifvögel EUROPAS. Kosmos.

- SPRÖTGE, M., SELLMANN, E. & REICHENBACH, M. (2018): Windkraft Vögel Artenschutz – Ein Beitrag zu den rechtlichen und fachlichen Anforderungen in der Genehmigungspraxis. BoD - Books on Demand, Norderstedt.
- STEINBORN, H., REICHENBACH, M. & TIMMERMANN, H. (2011): Windkraft - Vögel - Lebensräume. Ergebnisse einer siebenjährigen STUDIE zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel. Books on Demand GmbH, Norderstedt.
- STMB BAYERN (2018) = Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)
- STMI BAYERN (2011) = Bayerisches Staatsministerium des Innern – Abt. Straßen- und Brückenbau (2011): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung.
- STMI BAYERN (2007): Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes in der straßenrechtlichen Planfeststellung. Anpassung an die Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 3-